



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 5

München, 28. Mai 2010

23. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
07.05.2010	210-I Aufhebung der Bekanntmachung über Auskünfte aus den Melderegistern an die Studentenwerke	127
07.05.2010	2127-I Zweite Änderung der Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes	127
30.04.2010	2153-I Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien	130
15.04.2010	2186-I Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel	136
14.04.2010	50-I Durchführung des Wehrpflichtgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen	139
31.03.2010	913-I Änderung der Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL SoB-StB 04	155
31.03.2010	913-I Änderung der Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL G SoB-StB 04	155
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
17.03.2010	2231-A Förderung von Mütterzentren	156
29.04.2010	7075-A Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013	157

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

26.04.2010	Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Generalkonsul Lionel Strenghart Veer	161
26.04.2010	Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Generalkonsul József Kovács	161
27.04.2010	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	161
04.05.2010	Löschung eines Exequaturs	161

Bayerisches Staatsministerium des Innern

26.04.2010	1110-I Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes beim Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 4. Juli 2010	161
30.04.2010	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	162
04.05.2010	210-I Vollzug des Meldegesetzes	162

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

12.05.2010	Aufhebung der Erlaubnis „Gersthofen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	163
12.05.2010	Aufhebung der Erlaubnis „Königsbrunn“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	163

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

15.04.2010	2184-A Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2010	163
------------	---	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

29.03.2010	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaß- nahmen im kommunalen Finanzausgleich	164
------------	---	-----

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen	—
Literaturhinweise	165

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

210-I

Aufhebung der Bekanntmachung über Auskünfte aus den Melderegistern an die Studentenwerke

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 7. Mai 2010 Az.: IC2-2041.9-9

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. Februar 1977 (MABl S. 97), geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2127-I

Zweite Änderung der Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 7. Mai 2010 Az.: IB3-2475.25-4

I.

Die Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) vom 12. November 2002 (AllMBl S. 965), geändert durch Bekanntmachung vom 23. August 2005 (AllMBl S. 331), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wie folgt geändert:

1. In Satz 4 der Einleitung werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“.
2. Die Nr. 1.3.2 wird zu Nr. 1.3.1 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Voraussetzung ist dabei auch, dass ein Bezug zur Gemeindebevölkerung oder zum Gemeindegebiet besteht. Entscheidend ist, wem die im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrgenommene Tätigkeit zugute kommt (vgl. Urteil des BVerwG vom 20. Januar 2005, Az.: 3 C 31/03). Zulässig sind in diesem Rahmen auch Fernüberführungen mit einem örtlichen Bezug. Ein hinreichend spezifischer Bezug zur örtlichen Gemeinschaft ist bei Fernüberführungen jedenfalls dann gegeben, wenn auswärts verstorbene Einwohner einer Gemeinde zurückbefördert werden sollen (vgl. Urteil des VG München vom 27. September 2007, Az.: M 12 K 06.2141).“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „regelmäßige Durchführung von Fernüberführungen“ ersetzt durch die Worte „Durchführung von Fernüberführungen ohne örtlichen Bezug“.
3. Die Nr. 1.3.3 wird zu Nr. 1.3.2.
4. Nr. 1.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird an Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind.“
 - b) In Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Es ist zu empfehlen, dem Dienstleistungsvertrag die entsprechenden Anforderungen an Bestattungsdienstleistungen nach der EN 15017 zugrunde zu legen.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei öffentlich-rechtlicher Regelung der Benutzung der Bestattungseinrichtungen durch Satzung müssen die Benutzungsgebühren (vgl. Nr. 2.3 Abs. 1) von der Gemeinde durch Gebührenbescheid gegenüber dem Nutzungsberechtigten festgesetzt werden; dies gilt auch für die im Auftrag der Gemeinde erbrachten Leistungen des Unternehmers. Die Gebühren können vom privaten Unternehmer eingehoben werden, wenn ihm die Gemeinde insoweit die Kassengeschäfte gemäß Art. 101 GO übertragen hat. Dabei sind § 56 KommHV-Kameralistik und § 52 KommHV-Doppik zu beachten. Auch wenn die Gemeinde die Benutzung privatrechtlich geregelt hat, kann sie den Bestattungsunternehmer beauftragen, das privatrechtliche Entgelt in ihrem Namen auf der Grundlage der gemeindlichen Vorgaben zu bestimmen und vom Schuldner einzufordern.“
5. Nr. 1.4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 25 Nrn. 2 und 3 und § 30 VOL/A“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 5 und 6, § 18 Abs. 1 und § 20 VOL/A, Ausgabe 2009“.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) den in § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) genannten Schwellenwert, so ist der Abschnitt 2 der VOL/A zu beachten. Bei der Schätzung des Auftragswertes von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist die Laufzeit gemäß § 3 Abs. 4 VgV zu berücksichtigen. Eine europaweite Ausschreibung ist nach § 1 EG Abs. 3 VOL/A, Ausgabe 2009 nicht erforderlich; die erfolgte Auftragsvergabe ist aber nach § 23 EG VOL/A, Ausgabe 2009 dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen. Bei der Vergabe von Bestattungsdienstleistungen liegen in der Regel die Voraussetzungen für ein nicht offenes Verfahren nach § 3 EG Abs. 2 Buchst. a VOL/A, Ausgabe 2009 vor.“

Auf § 19 EG Abs. 6 VOL/A, Ausgabe 2009, wird im Interesse einer Vermeidung von Dumping-Angeboten besonders hingewiesen.“

6. Nr. 1.4.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die in Nr. 1.3.2 genannten Grundsätze zur Vermeidung wettbewerbswidrigen Handelns, insbesondere zur erforderlichen räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung, gelten grundsätzlich entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auch die Gemeinde muss in ihrem Verhalten gegenüber dem Benutzer darauf achten, ihrem Erfüllungsgehilfen nicht missbräuchlich wettbewerbswidrige Vorteile zu verschaffen.“

7. In Nr. 1.7.1 Satz 6 werden die Worte „Nr. 1.4.2 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „Nr. 1.4.2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“.

8. Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„Ein Benutzungszwang für ein gemeindliches Leichenhaus ist nur zulässig, soweit er für die Sicherstellung der Überwachungsaufgaben der Gemeinde nach Art. 14 Abs. 1 BestG erforderlich ist. Die Gemeinde kann hierzu einen Zeitpunkt festlegen, wann eine Leiche spätestens in das Leichenhaus gebracht werden muss (z. B. 24 Stunden vor der Beisetzung). Dies gilt auch für Verstorbene, die von auswärts überführt werden.

Wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 19. April 2002 (Az.: Vf. 9-VII-00) festgestellt hatte, ist allein der Schutz der Gesundheit kein ausreichender Grund für die Anordnung eines Benutzungszwangs für das gemeindliche Leichenhaus, so dass auch eine entsprechend wirkende Regelung durch Verordnung auf der Grundlage nach Art. 17 BestG nicht in Betracht kommt.

Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dem Gesundheitsschutz durch behördlich entsprechend überwachte Auflagen ausreichend Rechnung getragen werden kann, wonach die Aufbahrung der Verstorbenen im Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens den gleichen Anforderungen wie im gemeindlichen Leichenhaus genügen muss.

Bei Überführungen nach auswärts ist ein Benutzungszwang für ein gemeindliches Leichenhaus nach einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23. Dezember 2004 (Az.: 6-VII-03) nicht zulässig. Es liegen demnach keine ausreichenden Gründe des öffentlichen Wohls vor, die eine solche Anordnung in einer Satzung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO rechtfertigen würden. Auch von Leichenräumen eines privaten Bestattungsunternehmens ist nach Feststellung des Gerichts grundsätzlich eine ordnungsgemäße Leichenüberführung, gegebenenfalls unter Auflagen der Gemeinde, möglich.

Eine den Bestattern auferlegte Verpflichtung, vor einer Leichenüberführung auf einem gemeindlichen Friedhof vorzufahren, ist hingegen im Rahmen des gemeindlichen Handlungsermessens rechtmäßig. Nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juli 2008 (Az.: Vf. 12-VII-07) entspricht dieses präventive Prüfungsverfahren dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei einer Feuerbestattung in einer privaten Anlage ist ein Benutzungszwang zugunsten des gemeindlichen Leichenhauses der Standortgemeinde der Feuerbestattungsanlage nicht zulässig. Die Voraussetzungen der Feuerbestattung werden gemäß § 17 BestV vom Träger der Feuerbestattungsanlage geprüft. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BestV überwacht die Gemeinde deren Einhaltung bei privater Trägerschaft durch regelmäßige Kontrollen in der Anlage.

Bei einer Feuerbestattung in einer kommunalen Anlage ist ein Benutzungszwang zugunsten eines gemeindlichen Leichenhauses unzulässig, soweit die Überprüfung nach Art. 14 BestG in geeigneten Räumen der Feuerbestattungsanlage erfolgt.

Auch für einen zulässigen Benutzungs- bzw. Vorfahrtswang sollten in der Satzung Ausnahmeregelungen getroffen werden. Die Erfüllung der gemeindlichen Überwachungsaufgaben bleibt sicherzustellen.“

9. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Vorschriften über die gewerbliche Tätigkeit auf Friedhöfen

Die gewerblichen Tätigkeiten privater Bestattungsunternehmer sind auf solche beschränkt, die nicht einem Benutzungszwang für gemeindliche Einrichtungen unterliegen.

Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen auf dem Friedhof beschränken, müssen den Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie – DLRL) entsprechen.

Zur Auslegung der DLRL fehlt es noch an einer in Literatur und Rechtsprechung gefestigten Rechtsmeinung. Jedenfalls die nachfolgend dargestellten Grundsätze und Möglichkeiten dürften ausreichende Rechtssicherheit für die Zulassung gewerblicher Tätigkeit in kommunalen Friedhofssatzungen bieten.

2.4.1 Die Aufnahme der Tätigkeit eines im Inland niedergelassenen Gewerbetreibenden auf dem Friedhof unterliegt den Anforderungen an die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer in Kapitel III der DLRL. Sie kann von einer vorherigen förmlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger abhängig gemacht werden, soweit die Voraussetzungen der Art. 9 ff. DLRL erfüllt sind.

Nach Art. 9 Abs. 1 DLRL muss eine entsprechende Regelung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie muss verhältnismäßig sein und sie darf nicht diskriminierend sein. Die Satzungsbestimmungen zu

einer förmlichen Genehmigung und zu den Voraussetzungen für deren Erteilung oder Versagung müssen sich für jeden Berufszweig auf solche beschränken, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind oder ohne die die notwendige Achtung der Totenruhe auch bei Einhaltung eventuell angezeigter Verhaltensregeln nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für Regelungen zu notwendigen fachlichen Qualifikationen.

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung einer gemeindlichen Genehmigung bei Gärtnern und eine nicht weiter differenzierte Ausdehnung auf „sonstige Gewerbetreibende“ nicht vertretbar.

Soweit eine Genehmigungspflicht für eine gewerbliche Tätigkeit nach den o. g. Kriterien zulässig ist, kann sie von einer Überprüfung der Sachkunde, Eignung und Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängig gemacht werden. An die Sachkunde dürfen allerdings keine Anforderungen gestellt werden, die über das geltende Handwerksrecht hinausgehen.

Bei einer zulässigen Genehmigungspflicht sind die in Art. 6 und Art. 13 DLRL genannten Anforderungen an das Verfahren zu beachten. In der Satzung ist demnach die Anwendbarkeit folgender hierzu im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorgesehenen Verfahrensvorschriften ausdrücklich anzuordnen:

- Festlegung einer Bearbeitungsfrist, die auch von der im BayVwVfG geregelten Standardfrist von drei Monaten abweichen kann (Art. 13 Abs. 3 DLRL; Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG);
- Einführung einer Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 DLRL, Art. 42a BayVwVfG).

Von der Anordnung einer Genehmigungsfiktion kann abgesehen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Dies entbindet nicht von der Festlegung einer Bearbeitungsfrist.

Grundsätzlich gilt eine Genehmigung im gesamten Bundesgebiet (Art. 10 Abs. 4 DLRL), sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte rechtfertigen. Der Friedhofsträger hat auf dieser Grundlage zu prüfen, ob eine Zulassung aus anderen Bundesländern für die Zulassung der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof anerkannt werden kann.

- 2.4.2 Beabsichtigt ein Gewerbetreibender mit Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf dem Friedhof, so sind die Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit in Kapitel IV der DLRL berührt. Nach Art. 16 Abs. 2 DLRL dürfen hierfür keine ungerechtfertigten Beschränkungen festgelegt werden. Da der Dienstleister hier bereits dem Recht seines Herkunftsstaates unterliegt, sind die Eingriffsmöglichkeiten des Mitgliedsstaates, in der die Leistung erbracht wird, wesentlich eingeschränkter als bei im Inland niedergelassenen Gewerbetreibenden. Sie sind jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Anforderungen sind nach Art. 16 Abs. 3 DLRL nur dann zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind. Sie müssen jedenfalls erforderlich, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein (Art. 16 Abs. 1 DLRL). Begründbar sind Anforderungen aus unserer Sicht beim Aufstellen von Grabsteinen, da aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr gesundheitliche Schäden für Dritte entstehen können.

Für eine Reihe von Anforderungen, die in Art. 16 Abs. 2 DLRL aufgeführt sind, besteht aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des EuGH eine erhebliche Vermutung, dass sie in der Regel unverhältnismäßig und damit nicht zulässig sind. Dazu gehört beispielsweise die Pflicht, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Genehmigung oder einen besonderen Berechtigungsausweis einzuholen. Eine solche Vorabkontrolle ist nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen, wenn eine begleitende Überwachung oder eine nachträgliche Überprüfung ungeeignet wäre oder zur Vermeidung eines schweren Schadens zu spät käme.

Als gegenüber einer förmlichen Zulassung (Genehmigung) milderer Mittel wird eine Anzeigepflicht empfohlen.

In den Fällen, in denen zulässige materielle Anforderungen bestehen, kann dabei die Vorlage von solchen Unterlagen gefordert werden, die unabdingbar sind, um nachzuweisen, dass diese erfüllt sind. Auf Wunsch des Dienstleistungserbringers kann die Einhaltung der Anforderungen schriftlich bestätigt werden; dies ist aber im Gegensatz zur Zulassung keine Voraussetzung für das Tätigwerden.

In Fällen, in denen die Voraussetzungen für Anforderungen nicht erfüllt sind, wird eine „Anzeigepflicht“ jedenfalls nur deklaratorische Wirkung haben können, d. h. die Tätigkeit auf dem Friedhof kann nicht von ihr abhängig gemacht werden.

Die Ausstellung eines Ausweises für die Bediensteten steht den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dann nicht entgegen, wenn er lediglich der Zugangskontrolle dient und die Möglichkeit der Ausübung der Dienstleistung nicht davon abhängig gemacht wird.

Unberührt bleibt im Übrigen die Möglichkeit, als nicht von der DLRL betroffene „Jedermann-Anforderung“ eine Ausweis-/Vignettenpflicht für Fahrzeuge einzuführen, mit denen abweichend von einem Verbot in der Friedhofssatzung eine Ausnahmegewilligung für das Befahren des Friedhofs erteilt werden kann.

- 2.4.3 Generell sind die in der DLRL in Kapitel II getroffenen Festlegungen zur Verwaltungsvereinfachung zu berücksichtigen.

Die Anwendung des im BayVwVfG vorgesehenen Verfahrens über eine einheitliche Stelle (Art. 6 DLRL; Art. 71a bis 71d BayVwVfG) ist daher in der Satzung ausdrücklich anzuordnen.

Die Satzung darf außerdem einer elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach Art. 71e BayVwVfG, die auf Wunsch des Dienstleisters ermöglicht werden muss (Art. 8 DLRL), nicht entgegenstehen.

- 2.4.4 Die DLRL enthält in Kapitel V Möglichkeiten, die Qualität der Dienstleistungen sicherzustellen.

So kann vom Dienstleistungserbringer nach Art. 23 Abs. 1 und 2 DLRL eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung verlangt werden, wenn seine Dienstleistungen ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers darstellen.

Überprüfungen und Kontrollen vor Ort sind gem. Art. 31 DLRL zulässig, soweit sie nicht diskriminierend sind und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

- 2.4.5 Die Gemeinde kann unter Beachtung des Gleichheitssatzes die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof weiteren Beschränkungen unterwerfen (z. B. zeitlichen Beschränkungen, Verbot der Berufsausübung in der Nähe von Bestattungsfeiern), soweit sie zur Sicherstellung des Friedhofszwecks erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind."

10. Nr. 3.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „§ 15 BSHG“ ersetzt durch die Worte „§ 74 SGB XII“.

- b) Der Klammerzusatz in Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(Nr. 74.01 Abs. 6 der bayerischen Sozialhilferichtlinien vom 1. August 2005, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2010)“.

- c) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Gleichwohl enthalten die bayerischen Sozialhilferichtlinien unter Nr. 74.01 Abs. 5 die Empfehlung:

„Ist ein Verpflichteter im Sinne von Abs. 1 nicht vorhanden oder kann er nicht ermittelt werden und hat der Verstorbene bis zu seinem Tode entweder laufende Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten oder Vierten Kapitel oder nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII in vollstationären Einrichtungen erhalten, sollen die Bestattungskosten vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden.“

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Sozialhilfeträgers, die auch in den Fällen möglich ist, in denen die Gemeinde nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BestG tätig geworden ist.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2153-I

Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 30. April 2010 Az.: ID1-2244.1-215

1. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehres (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 13. Dezember 2004 (AllMBl S. 658), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juni 2008 (AllMBl S. 368), werden wie folgt geändert:

- a) Der Inhaltsübersicht wird „Anlage 5 Abnahmeprotokoll (nicht veröffentlicht)“ angefügt.

- b) Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern, Feuerwachen, Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -geräten, der technischen Ausstattung von Schlauchtürmen und der Geräteausstattung besonderer Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern bzw. Feuerwachen gewährt.“

- c) Es wird folgende Nr. 2.2 eingefügt:

„2.2 der Neubau von Schlauchtürmen als Halb- oder Vollturm, sowie von Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen“

- d) Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3, in die nach dem Wort „Tragkraftspritzen,“ folgender Spiegelstrich eingefügt wird:

„– der kompletten technischen Ausstattung von Schlauchtürmen (für Halb- bzw. Vollturm),“

- e) Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.4, in der „und 2.2“ durch „bis 2.3“ ersetzt wird.

- f) Nr. 4.1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Bei der Stellplatzförderung ist es nicht erforderlich, dass es sich bei dem Fahrzeug, das auf diesem Stellplatz untergebracht werden soll, um ein förderfähiges Fahrzeug handelt; ausreichend ist, dass das Fahrzeug für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfeleistung erforderlich ist.“

- g) Nr. 4.4.1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schlauchpflege nach DIN 14092-6 soll aufgrund des Gebots der Wirtschaftlichkeit durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen durch leistungsfähige Feuerwehren, durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen, die durch mehrere andere Feuerwehren mitbenutzt werden oder durch die Mitbenutzung von bereits vorhandenen Schlauchpflegeeinrichtungen sichergestellt werden; dies ist Voraussetzung für die Förderung des Baus sowie der Beschaffung der technischen Ausstattung in Schlauchtürmen und der zur Schlauchpflege erforderlichen Geräteausstattung.“

h) In Nr. 4.4.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Bau und die Geräteausstattungen dieser Anlagen können deshalb in jeder kreisfreien Gemeinde und in jedem Landkreis grundsätzlich nur einmal gefördert werden.“

i) Nr. 4.4.3 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung des Baus der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen und der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einrichtung nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Voraussetzungen auch anderen Feuerwehren zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.“

j) In Nr. 4.4.4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für Berufsfeuerwehren und Ständige Wachen werden bei Neubau und Erweiterung einer Feuerwache neben den notwendigen Stellplätzen, dem Bau von Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie der Beschaffung der technischen Ausstattung in Schlauchtürmen und der Geräteausstattungen der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen zusätzlich pauschal Flächen von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt (siehe Anlage 1).“

k) Nr. 5.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen, für zusätzlich notwendige Flächen bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen, sowie für etwaige Schlauchtürme, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen richtet sich nach Anlage 1. Die Festbeträge decken dabei nicht nur anteilig die Kosten der Errichtung der notwendigen Stellplätze, sondern aller Räumlichkeiten ab, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses oder einer Feuerwache erforderlich sind.

Für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, von kompletten technischen Ausstattungen von Schlauchtürmen, sowie von kompletten Geräteausstattungen für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen richtet sich die Höhe der Festbeträge nach Anlage 2. Die Festbeträge gelten bei Feuerwehrfahrzeugen unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird.“

l) In Nr. 6.1.1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Bei der Förderung des Baus von besonderen Einrichtungen nach Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen sowie der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung ist die fachliche Notwendigkeit für die Errichtung und Beschaffung gesondert zu begründen.“

m) In Nr. 6.4 Satz 2 werden nach dem Wort „Geräteausstattungen“ die Worte „und die technischen Ausstat-

tungen“ eingefügt; zudem werden nach den Worten „für alle übrigen Fördergegenstände“ die Worte „(wie auch für MZF, ELW 1 und TSF)“ eingefügt.

n) Nr. 6.5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ELW 1“ das Komma und die Worte „Mehrzweckfahrzeuge MZF“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen.“

cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden; Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 zu erstellen.“

o) Nr. 7.2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Sofern sie zwischenzeitlich nicht geändert wurde, verlängert sie sich jeweils um ein Kalenderjahr.“

p) Nr. 7.3 wird wie folgt gefasst:

aa) Satz 5 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

cc) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für alle anderen Anträge, für die ein Maßnahmebeginn noch nicht erfolgt ist, kommen die in den Anlagen 1 und 2 ab dem 8. Mai 2010 vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.“

q) Anlage 1 wird durch beiliegende Anlage 1 ersetzt.

r) Anlage 2 wird durch beiliegende Anlage 2 ersetzt.

s) Anlage 3 wird durch beiliegende Anlage 3 ersetzt.

t) Die nach Anlage 4 angefügte Anlage 5, Abnahmeprotokoll, können die bei den Prüforganisationen mit der Abnahme beauftragten amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. die von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen, sowie die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen mit E-Mail anfordern bei: Sachgebiet-ID2@stmi.bayern.de.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 8. Mai 2010 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen

Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen nach DIN 14092	Festbetrag
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch <ul style="list-style-type: none"> – Neubau eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache – Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude je notwendigem Stellplatz <ul style="list-style-type: none"> – für den 1. und 2. Stellplatz je – für den 3. bis 5. Stellplatz je – für den 6. bis 9. Stellplatz je – ab dem 10. Stellplatz je 	46.500 € 57.000 € 70.000 € 80.000 €
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch <ul style="list-style-type: none"> – Erweiterungen an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus / einer Feuerwache – Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude je notwendigem Stellplatz <ul style="list-style-type: none"> – für den 1. und 2. Stellplatz je – für den 3. bis 5. Stellplatz je – für den 6. bis 9. Stellplatz je – ab dem 10. Stellplatz je 	23.250 € 28.500 € 35.000 € 40.000 €
Für zusätzliche Flächen nach DIN 14092-1 bei Feuerwachen für Berufsfeuerwehren und Feuerwehrgerätehäusern für Ständige Wachen zusätzlich zu den o. a. Festbeträgen pro Stellplatz bei Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch <ul style="list-style-type: none"> – Neubau oder Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude – Erweiterung an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus / einer Feuerwache oder Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude 	15.000 € 7.500 €

Bau von besonderen Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen	
– Bau eines Vollturms nach DIN 14092-3	45.000 €
– Bau eines Halbturms nach DIN 14092-3	30.000 €
– Bau einer Atemschutzwerkstatt nach DIN 14092-4	20.000 €
– Bau einer Atemschutzübungsanlage nach DIN 14093-1	40.000 €

Anlage 2

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen (Feuerwehrfahrzeuge und -geräte)

Fahrzeuge und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Festbetrag
Mehrzweckfahrzeug MZF	12.000 €
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	17.000 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	18.000 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	28.000 €
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	37.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	53.000 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	63.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	80.000 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	95.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	45.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	70.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL	90.000 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	175.000 €
Drehleiter DLA (K) 18/12	130.000 €
Drehleiter DLA (K) 12/9	70.000 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12 oder DLA (K) 18/12)	130.000 €
Rüstwagen RW	105.000 €
Versorgungs-LKW	28.000 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	5.000 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	3.500 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	85.000 €
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	73.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	54.000 €
Wechseladersystem nach DIN 14505	
– Trägerfahrzeug	40.000 €
– Abrollbehälter (AB)	
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	54.000 €
AB Einsatzleitung	36.000 €
AB Gefahrgut (GW-G)	66.000 €
AB Rüstmaterial	15.000 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	38.000 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555)	58.000 €
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO ₂ / Pulver	30.000 €
AB Wasser	25.000 €
Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen	
<i>Schlauchpflegeeinrichtungen</i>	
– Komplette technische Ausstattung eines Vollturms nach DIN 14092-3	22.500 €
– Komplette Geräteausstattung für Vollstraße nach DIN 14092-6	19.500 €
– Komplette technische Ausstattung eines Halbturms nach DIN 14092-3	18.000 €
– Komplette Geräteausstattung für Halbstraße nach DIN 14092-6	16.800 €
– Kompaktanlage mit Zubehör (Schlauchwaschmodul und Schlauchtrocknungsmodul) entsprechend DIN 14092-6 in Verbindung mit DIN 14811 – Druckschläuche –	16.500 €
<i>Atemschutz-Werkstätten nach DIN 14092-4: komplette Geräteausstattung</i>	20.400 €
<i>Atemschutz-Übungsanlagen nach DIN 14093-1: komplette Geräteausstattung</i>	36.500 €

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

► Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen ◀

Ort, Datum

1. Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit – ggf. auf gesondertem Blatt)

--

3. Maßnahmebeginn

Zeitpunkt des beabsichtigten Maßnahmebeginns (Monat und Jahr)	
Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung wird beantragt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)	

4. Kosten

Veranschlagte Gesamtkosten (bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb)		€
(nur ausfüllen bei Baumaßnahmen von „Gemeinschaftsbauten“) Von diesen Gesamtkosten entfallen auf den Feuerwehrbereich		€
Die Kosten fallen voraussichtlich an	<input type="checkbox"/> im laufenden Jahr	€
	<input type="checkbox"/> 20	€

- 2 -

5. Zuwendung

Folgende Zuwendungen werden beantragt:	€
--	---

6. Finanzierungsbeiträge Dritter

<input type="checkbox"/> Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber:	€	Summe	€
<input type="checkbox"/> Spenden:	€		

7. Anzahl der vorhandenen Stellplätze, Fahrzeugbestand und Mannschaftsstärke

Gesamtzahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden	
Anzahl der vorhandenen Stellplätze und Fahrzeugbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Angabe des Alters und des Zustandes des Fahrzeugs / der Fahrzeuge (ggf. auf gesondertem Blatt)	

8. Zusätzlich bei Baumaßnahmen

a) Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers: (wenn nein, bitte Eigentumsverhältnisse darlegen – ggf. auf gesondertem Blatt)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Die erforderlichen Unterlagen Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000), Lageplan (Maßstab 1:1.000) und entsprechende Baupläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), sind diesem Zuwendungsantrag beigelegt.		
c) Bei Antrag auf Förderung einer besonderen Einrichtung zur Schlauchpflege: Die Einrichtung soll von folgenden Feuerwehren genutzt werden:		

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass
a) mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/zur vorzeitigen Beschaffung begonnen wird,
b) der Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Antrags übermittelt wurde (soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist).

10. Sonstiges

Ergänzende Angaben (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)
--

Unterschrift_____
Dienstsiegel

2186-I**Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 15. April 2010 Az.: ID4-2135.12-9

An die Gemeinden
Landratsämter
Polizeidienststellen

1. Ziele und Zweck

Die Bekanntmachung enthält Hinweise, Informationen und Verhaltensregeln zu den Gefahren durch Kampfmittel sowie zur Abwehr dieser Gefahren.

2. Begriffsbestimmung**2.1 Kampfmittel**

Kampfmittel im Sinn dieser Bekanntmachung sind gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, die Explosiv-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.

2.2 „Alte“ und „neue“ Kampfmittel

„Alte“ Kampfmittel im Sinn dieser Bekanntmachung sind Kampfmittel, die bis Ende des Zweiten Weltkriegs hergestellt wurden, andernfalls gelten sie als „neue“ Kampfmittel.

2.3 Handfeuerwaffen

Handfeuerwaffen im Sinn dieser Bekanntmachung sind Feuerwaffen (Langwaffen und Kurzwaffen entsprechend dem Waffengesetz – WaffG), die von einer einzelnen Person getragen und ohne Zuhilfenahme weiterer Personen oder Hilfsmittel eingesetzt werden können (das Kaliber liegt im Allgemeinen unter 20 mm).

2.4 Kriegswaffen

Kriegswaffen sind die in der Anlage (Kriegswaffenliste) zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz – KWKG) genannten Kampfmittel. Funktionsfähige Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschossen ohne Zusätze, wie z. B. Lichtspur, unterliegt dem Waffengesetz.

Zur näheren Bestimmung der Kriegswaffeneigenschaft wird auf die „Erläuterungen zur Kriegswaffenliste“ (Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung, VSF-Nachrichten vom 17. Dezember 2003, N 74 2003 Nr. 475) verwiesen, die auch über die Internetseite der Zollverwaltung www.zoll.de zugänglich sind.

3. Gefahren durch Kampfmittel, Anzeige- und Ahndungsvorschriften**3.1 Gefährdungspotenzial und Risiken**

Kampfmittel können ein erhebliches Gefährdungspotenzial aufweisen. Jeder unsachgemäße Umgang birgt ein erhebliches Risiko. Dies gilt auch für Bodeneingriffe auf möglicherweise munitionsbelasteten Grundstücken. Daher bedarf es entsprechender Vorsorgemaßnahmen (vgl. Nrn. 8 und 9).

3.2 Aufgefundene Kampfmittel, Verständigung der Polizei

Aufgefundene Kampfmittel sind stets als konkrete und unmittelbar zu beseitigende Gefahr anzusehen. Werden Gegenstände gefunden, die nach ihrem Aussehen Kampfmittel sein können, sind sie unverändert in der vorgefundenen Lage zu belassen. Die Polizei ist unverzüglich zu verständigen.

3.3 Anzeigepflichten, Ahndungsvorschriften

Sind die aufgefundenen Kampfmittel Kriegswaffen, kann es als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn sie nicht unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle angezeigt werden (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 22b Abs. 1 Nr. 3 KWKG). Die widerrechtliche Inbesitznahme in der Absicht der Aneignung ist strafbar (§ 22a Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a KWKG).

Werden von den aufgefundenen Kampfmitteln explosionsgefährliche Stoffe ganz oder teilweise fest eingeschlossen, gelten für Umgang und Überlassen in der Regel auch die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen ohne die erforderliche Erlaubnis wird als Straftat nach § 40 SprengG geahndet. Der Umgang mit militärischer Munition, die dem Waffengesetz unterliegt, ohne die erforderliche Erlaubnis wird als Straftat nach § 52 WaffG geahndet.

Für die Verfolgung der Straftaten nach dem SprengG bzw. dem KWKG ist das Bayerische Landeskriminalamt zuständig (siehe auch Nrn. 6.4 und 7).

4. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten**4.1 Öffentliche Sicherheit, Sicherheitsbehörden**

Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Sicherheits- und Polizeirechts. Es handelt sich in der Regel um örtliche Gefahren, für die die Gemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden zuständig sind. Soweit ein Handeln der Sicherheitsbehörden nicht rechtzeitig möglich ist, ergreift die Polizei die erforderlichen Maßnahmen.

4.2 Verantwortung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer sind als Zustandsstörer grundsätzlich für die Beseitigung konkreter Gefahren, die von Kampfmitteln auf ihren Grundstücken ausgehen, verantwortlich. Sie können von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall bei Vorliegen einer konkreten Gefahr verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert.

4.3 Verdacht auf Kampfmittel

Inwieweit es geboten ist, bei einem Verdacht auf noch nicht aufgefundene Kampfmittel sicherheitsrechtlich einzuschreiten, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. Den örtlichen Sicherheitsbehörden obliegt es dabei, grundstücksbezogene Gegebenheiten und insbesondere Bodeneingriffe hinsichtlich der Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu bewerten und über eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer als Zustands- bzw. Handlungsstörer zu entscheiden.

5. Kampfmittelbeseitigungsdienst

5.1 Allgemeines

Die örtlichen Sicherheitsbehörden und die Polizei vor Ort verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse und Einrichtungen, um konkrete Gefahren durch aufgefundene „alte“ Kampfmittel (vgl. Nr. 2.2) abwehren zu können. Hierfür wird ihnen der vom Staatsministerium des Innern vorgehaltene Kampfmittelbeseitigungsdienst als tatsächliche freiwillige Leistung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst und seine Ausstattung sind dabei auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Aufgefundene Kampfmittel werden identifiziert, ggf. vor Ort unschädlich gemacht, abtransportiert und vernichtet. Ergeben sich bei einer solchen Maßnahme konkrete Hinweise auf weitere Munitionsgegenstände in der nächsten Umgebung der Fundstelle, geht der Kampfmittelbeseitigungsdienst diesen nach, soweit dies zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlich ist.

Bei den „neuen“ Kampfmitteln (vgl. Nr. 2.2) wird das Bayerische Landeskriminalamt tätig (siehe Nr. 7).

5.2 Organisation

Die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden im Auftrag des Staatsministeriums des Innern von den Sprengkommandos München und Nürnberg ausgeführt.

Das Sprengkommando München (85764 Oberschleißheim, Ingolstädter Landstraße 1, Telefon 089 3116058) ist zuständig für

- den Regierungsbezirk Oberbayern (ohne Landkreis Eichstätt),
- den Regierungsbezirk Niederbayern und
- den Regierungsbezirk Schwaben (ohne Landkreis Donau-Ries).

Das Sprengkommando Nürnberg (90531 Feucht, Äußere Weißenseestr. 9, Telefon 09128 2200) ist zuständig für

- die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
- den Landkreis Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern) und
- den Landkreis Donau-Ries (Regierungsbezirk Schwaben).

6. Polizeiliche Maßnahmen beim Fund „alter“ Kampfmittel sowie beim Fund von Handfeuerwaffen und deren Munition

6.1 Kampfmittel, die nach Art und Größe keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten, sowie Handfeuerwaffen und deren Munition

Die Polizei nimmt Kampfmittel, die nach Art und Größe keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten, sowie Handfeuerwaffen und Munition für Handfeuerwaffen in Verwahrung. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Polizei unter Berücksichtigung der Prüfung strafrechtlicher Normen (siehe Nr. 6.4). Bei der Vernichtung von Munition kann sich die Polizei der Hilfe des zuständigen Sprengkommandos bedienen.

6.2 Kampfmittel, die nach Art und Größe explosionsgefährliche Stoffe enthalten und nicht unter die Nrn. 6.1 oder 6.3 fallen (z. B. Artillerie- und Mörsergranaten, Handgranaten)

Beim Fund von Kampfmitteln, die nach Art und Größe explosionsgefährliche Stoffe enthalten und nicht unter die Nrn. 6.1 oder 6.3 fallen (z. B. Artillerie- und Mörsergranaten, Handgranaten), verständigt die Polizei unverzüglich das zuständige Sprengkommando und die örtliche Sicherheitsbehörde (Gemeinde). Die Polizei sichert die aufgefundenen Kampfmittel vor unbefugtem Zugriff und sonstigen Einwirkungen. Wenn es besondere Umstände erfordern, kann in Absprache mit dem Sprengkommando auch das Landeskriminalamt um Unterstützung gebeten werden.

6.3 Kampfmittel, die nach Art und Größe größere Mengen explosionsgefährlicher Stoffe enthalten (z. B. Bomben, Luftminen) oder deren Art und Größe nicht erkennbar ist

Beim Fund von Kampfmitteln, die nach Art und Größe größere Mengen explosionsgefährlicher Stoffe enthalten (z. B. Bomben, Luftminen) oder deren Art und Größe nicht erkennbar ist, verständigt die Polizei unverzüglich das zuständige Sprengkommando und die örtliche Sicherheitsbehörde (Gemeinde) sowie – soweit erforderlich – die Kreisverwaltungsbehörde als Sicherheits- und Katastrophenschutzbehörde.

6.3.1 Gefahrenbereich, Räumung, Sicherheitsmaßnahmen

Die Polizei räumt den gefährdeten Umkreis der Fundstelle (Gefahrenbereich) unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten möglichst schnell und möglichst weiträumig und sperrt ihn ab. Wenn möglich, sollte ein Gefahrenbereich von mindestens 1.000 m Radius zugrunde gelegt werden. Bietet eine Bebauung Schutz, kann dieser Abstand dort angemessen verringert werden.

Liegen innerhalb des Gefahrenbereichs Versorgungseinrichtungen, Betriebsstätten von Verkehrs- oder Telekommunikationsunternehmen oder bedeutende Verkehrsanlagen, unterrichtet die Polizei auch die hierfür zuständigen Stellen.

Die Polizei informiert die fachkundige Person des Sprengkommandos möglichst frühzeitig und nochmals beim Eintreffen am Fundort über die getroffenen

Sicherheitsmaßnahmen und entscheidet im Benehmen mit ihr, ob sie ausreichen, ausgedehnt werden müssen oder eingeschränkt werden können.

6.3.2 Beseitigung der Explosionsgefahr, Abtransport des Kampfmittels

Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass das Kampfmittel entschärft werden kann, ist im Benehmen mit ihr – möglichst nach Anhörung der beteiligten Behörden und betroffenen Betriebe – die Zeit der Entschärfung möglichst so zu wählen, dass die im Gefahrenbereich liegenden Betriebe und der Verkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Entschärfung darf erst beginnen, wenn die Leitung des Polizeieinsatzes den Vollzug der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen festgestellt hat.

Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass das Kampfmittel nicht entschärft, aber abtransportiert werden kann, sind die nach ihren Angaben erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Das Transportfahrzeug ist polizeilich zu begleiten.

Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass das Kampfmittel gesprengt werden muss, sind die nach ihren Angaben erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass keine Explosionsgefahr mehr besteht (z. B. nach Entschärfen des Kampfmittels), sind die getroffenen Maßnahmen aufzuheben. Der Abtransport des Kampfmittels ist ggf. durch entsprechende Verkehrsmaßnahmen zu unterstützen.

6.4 Strafbare Handlungen

Stehen Kampfmittel im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, führt die Polizei die Ermittlungen durch (siehe auch Nr. 3). Die Kampfmittel stellen Beweismittel dar, Transport und Asservierung obliegen der Polizei.

7. **Polizeiliche Maßnahmen beim Fund „neuer“ Kampfmittel**

Bei „neuen“ Kampfmitteln (vgl. Nr. 2.2), die aufgefunden werden, ist nicht auszuschließen, dass diese im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen (Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Sprengstoffgesetz bzw. Waffengesetz).

Über den Fund „neuer“ Kampfmittel haben die örtlichen Sicherheitsbehörden bzw. die Polizei bei Straftaten nach dem SprengG bzw. dem KWKG unverzüglich das Bayerische Landeskriminalamt zu unterrichten. Das Bayerische Landeskriminalamt führt alle erforderlichen Maßnahmen wie die Identifizierung und ggf. Entschärfung sowie die Zerlegung, den Abtransport und die Vernichtung dieser Gegenstände durch.

Das Bayerische Landeskriminalamt ist über seine Koordinierungsstelle / Kriminaldauerdienst (KOST/KDD) unter der Telefon-Nr. 089 1212-2060 ständig erreichbar.

Bei Kampfmitteln der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte ist zugleich die nächstgelegene militärische Dienststelle zu verständigen.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Tätigkeit der Polizei im Sprengstoffwesen vom 8. Dezember 1995 (AllMBl 1996 S. 3) hingewiesen.

8. **Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken**

8.1 Verantwortung der Grundstückseigentümer

Die Beseitigung von konkreten Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen können, liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer (siehe auch Nr. 4.2). Dabei gehört es nicht zu den Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (siehe Nr. 5), die Kampfmittelbelastung bzw. -freiheit von Grundstücken zu beurteilen oder zu bescheinigen.

8.2 Recherchen, Gefahrenbewertung

Grundlage vorsorglicher Maßnahmen sind in der Regel grundstücksbezogene historische Recherchen und eine darauf bezogene Gefahrenbewertung. Umfassende Informationen hierzu enthalten die vom Bund für seine Vorhaben erstellten „Arbeitshilfen Kampfmittelräumung“ (www.arbeitshilfen-kampfmittelraeumung.de).

Die Gemeinden verfügen in der Regel über archivarisches Unterlagen zu Kampfhandlungen, Bombenangriffen etc.

Im Hinblick auf Bombenangriffe, aber auch auf Gegebenheiten bei Kriegsende können in besonderer Weise alliierte Luftbilder zur Recherche dienen. Das Landesluftbildarchiv des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Bayern (Tel. 089 2129-1111; www.vermessung.bayern.de/luftbild/landesluftbildarchiv.html) verfügt über ca. 60.000 und damit über etwa ein Drittel der derzeit verfügbaren alliierten Luftbilder von Bayern, von denen gegen Gebühr Abzüge/Kopien bezogen werden können. Allerdings kann dort keine Aussage getroffen werden, ob es für den jeweiligen Bereich anderweitig noch weitere Luftbilder (etwa im Zusammenhang mit anderen Luftangriffen) gibt, die für eine Bewertung von Bedeutung sind. Für eine grundstücksbezogene Recherche und Bewertung empfiehlt es sich, Fachfirmen mit moderner volldigitaler oder optisch-digitaler Auswertestation und entsprechender Erfahrung in der Auswertung von Kriegsluftbildern zu beauftragen (Adressenliste siehe Nr. 10).

8.3 Maßnahmen

Sind auf Grundstücken konkrete Maßnahmen veranlasst, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, Fachfirmen zu beauftragen (Adressenliste siehe Nr. 10).

Geborgene Kampfmittel übergeben die Fachfirmen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, der sie ggf. vor Ort unschädlich macht, abtransportiert und vernichtet. Für diese Tätigkeiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden keine Kosten erhoben. Wegen der Übergabe und sonstiger Modalitäten haben sich die Fachfirmen zeitnah mit dem zuständigen Sprengkommando in Verbindung zu setzen – unbeschadet von der nach dem Sprengstoffgesetz erforderlichen Anzeige der Maßnahme beim Gewerbeaufsichtsamt.

9. Bebauung von Grundstücken

9.1 Baumaßnahmen

Nach der Bayerischen Bauordnung darf die Bebauung eines Grundstücks die öffentliche Sicherheit nicht gefährden (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung – BayBO). Das Grundstück muss so beschaffen sein, dass es für die beabsichtigte Bebauung geeignet ist (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO). Insoweit ist die Freiheit von Kampfmitteln eine besondere Eigenschaft des Baugrundes.

Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den Bauherren und den bauausführenden Firmen. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Auf die für Bauvorhaben auf möglicherweise kampfmittelbelasteten Flächen geltenden Vorschriften, Regeln und Informationschriften der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird hingewiesen, insbesondere auf die BGI 833 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“ sowie die BGI 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ (siehe www.bgbau.de).

9.2 Baugenehmigung, Bauleitplanung

Bestehen Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung des Baugrunds, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen oder Hinweisen versehen und ggf. den Bau einstellen bzw. die Nutzung untersagen oder sonstige Anordnungen erlassen. Nach den allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen ist die Bauaufsichtsbehörde generell aber nicht gehalten, selbst Gefahrenerforschungseingriffe vorzunehmen oder anzuordnen (vgl. Nr. 4).

Bei der Bauleitplanung haben die Gemeinden Anhaltspunkte für Belastungen durch Kampfmittel in die Abwägung einzustellen. Für die Gemeinde besteht insoweit eine Ermittlungs- und Aufklärungspflicht.

10. Internetseite, Adressen von Fachfirmen

Über die Internetseite des Staatsministeriums des Innern zur Kampfmittelbeseitigung (aktueller Zugang: <http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/innere/sicherleben/detail/09064>) stehen Adressenlisten mit Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und Fachfirmen für Luftbildauswertung sowie ggf. weitere Informationen zur Verfügung.

Die Adressenlisten sind nicht abschließend. Aus der Nennung können keine über die nachfolgend genannten Aufnahmevoraussetzungen hinausgehenden Aussagen abgeleitet werden. Das aktuelle Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit sind ausschließlich von der jeweiligen Firma zu verantworten.

Die Adressenliste „Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung“ enthält Firmen, die nachgewiesen haben, dass sie über die zur Kampfmittelbeseitigung erforderliche Fachkunde gemäß § 9 SprengG oder über Fachpersonal mit Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG in Bezug auf Kampfmittelbeseitigung

verfügen sowie die Erlaubnis gemäß § 7 SprengG besitzen.

In der Adressenliste „Fachfirmen für Luftbildauswertung“ sind Firmen genannt, die zur Auswertung von Kriegsluftbildern – als Grundlage einer grundstücksbezogenen Bewertung – eine moderne volldigitale bzw. optisch-digitale Auswertestation und damit den höchsten technischen Standard einsetzen. Aussagen zu der für Recherche, Auswertung und Bewertung von Kriegsluftbildern erforderlichen Erfahrung sind ggf. von den Firmen einzuholen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition) vom 20. Juli 2007 (AllMBl S. 383) außer Kraft. Das in der jeweils aktuellen Fassung auf der in Nr. 10 genannten Internetseite eingestellte „Merkblatt über Fundmunition“ des Staatsministeriums des Innern verliert gleichzeitig seine Gültigkeit.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

50-I

Durchführung des Wehrpflichtgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 14. April 2010 Az.: ID4-2332-39

An die Gemeinden

die Verwaltungsgemeinschaften

die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
in Bayern

nachrichtlich an

die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden

1. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung von Wehrpflichtigen (Wehrerfassungungsverwaltungsvorschrift – WErFVwV) vom 27. Januar 2006 (GMBl S. 131) wurde zuletzt durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Wehrerfassungungsverwaltungsvorschrift vom 21. Juli 2008 (GMBl S. 802) geändert. Sie wird nachstehend auszugsweise in der konsolidierten Fassung abgedruckt.
2. Als zuständige Behörde im Sinn der Nr. 4.2 der Wehrerfassungungsverwaltungsvorschrift wird die Regierung

bestimmt. Sie verfährt nach den Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Amtlicher Verkehr Auslandsdienststellen – AVAR) vom 28. November 1989 (AllMBl S. 1087), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 622). Ein Verzeichnis der ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland wird alljährlich als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 4. April 2006 (AllMBl S. 123) wird mit Ablauf des 31. Mai 2010 aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anhang

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehrerfassungsvorschrift – WErfVwV –) – Auszug –

Inhaltsübersicht

- 1 Personenkreis
- 2 Erfassungsbehörden
- 3 Geschäftsverkehr mit der Bundeswehrverwaltung
- 4 Geschäftsverkehr mit Vertretungen, Behörden und Angehörigen anderer Staaten
- 5 Erfassungsstichtage
- 6 Wehrerfassungsliste
- 7 Erfassungsdaten
- 8 Mitteilungen an die Erfassten
- 9 Prüfung der Erfassungsdaten
- 10 Übermittlung des Erfassungsergebnisses
- 11 (weggefallen)
- 12 Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausfall; Bescheinigung (nicht abgedruckt)
- 13 Verfahren bei Wohnungsstatuswechsel
- 14 Nacherfassung
- 15 Einzelerfassung
- 16 Vorzeitige Erfassung nach Bewerbung oder Antrag
- 17 Vorzeitige Erfassung auf Ersuchen des Kreiswehersatzamtes
- 18 (weggefallen)
- 19 Übergangsvorschrift (nicht abgedruckt)
- 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (nicht abgedruckt)

1 Personenkreis

- 1.1 Zur Feststellung der Wehrpflicht nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes werden von den Erfassungsbehörden (Meldebehörden) besondere Personennachweise (Wehrerfassungslisten) über die erfassten Personen geführt.
- 1.2 In die Wehrerfassungslisten sind unbeschadet der Personenkreise nach den Nrn. 16 und 17 alle männlichen Deutschen aufzunehmen, die das 17. Lebensjahr (Erfassungsjahr) vollendet und das

23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes). Die Nrn. 15 bis 17 bleiben unberührt.

- 1.3 Bestehen bei den zu erfassenden Personen Zweifel, ob sie Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind, veranlasst die Erfassungsbehörde (Nr. 2.1) zunächst ein Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren.

2 Erfassungsbehörden

- 2.1 Die Erfassung wird von der Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes) durchgeführt, in deren Zuständigkeitsbereich der zu Erfassende am Erfassungsstichtag (Nr. 5) oder zum Zeitpunkt der Nacherfassung (Nr. 14) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Notwendigkeit der Nacherfassung erkennbar wird, seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- 2.2 Personen nach Nr. 1.2, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder keine Wohnung im Inland haben, werden von der Erfassungsbehörde erfasst, in deren Zuständigkeitsbereich sie sich aufhalten.
- 2.3 Melden sich Personen nach Nr. 1.2 bei der unzuständigen Erfassungsbehörde zur Erfassung, hat diese die entsprechenden Daten entgegenzunehmen und mit Formblattmuster 1 der zuständigen Erfassungsbehörde zu übermitteln.

3 Geschäftsverkehr mit der Bundeswehrverwaltung

- 3.1 Die Erfassungsbehörden verkehren unmittelbar mit den Kreiswehersatzämtern. Auftragsdatenverarbeitung durch Rechenzentren der Bundeswehr und regionale oder kommunale Rechenzentren ist unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes und der entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder zulässig.
- 3.2 Die obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit den Wehrbereichsverwaltungen abweichende Regelungen treffen.

4 Geschäftsverkehr mit Vertretungen, Behörden und Angehörigen anderer Staaten

- 4.1 Mit Behörden anderer Staaten oder mit Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen und nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind, sowie mit Vertretungen anderer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland führen die Erfassungsbehörden keinen unmittelbaren mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Geschäftsverkehr.
- 4.2 Schriftverkehr mit den in Nr. 4.1 genannten Personen und Stellen ist über die zuständige oberste Landesbehörde oder über die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde zu führen. Bei mündlichen Anfragen ist an die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde zu verweisen.

5 Erfassungsstichtage

Zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres (Erfassungsstichtage) werden diejenigen erfasst, die bis zum Beginn des letzten Tages des vorausgegangenen Kalendervierteljahres die Voraussetzungen der Nr. 1.2 erstmals erfüllt haben.

6 Wehrerfassungsliste

6.1 Für jeden Geburtsjahrgang ist eine Wehrerfassungsliste elektronisch oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zu führen. Dabei ist der Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) zugrunde zu legen. Soweit die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, kann sie nach Formblatt 2 geführt werden.

6.2 Die Wehrerfassungsliste ist fortlaufend zu nummerieren; sie enthält nach dem Stand des Übermittlungszeitpunkts (Nr. 10) folgende Daten (Erfassungsergebnis):

	Blatt-Nr. des DSMeld
6.2.1 Familiennamen und Namensbestandteile	0101, 0102,
6.2.2 Geburtsnamen und Namensbestandteile	0201, 0202,
6.2.3 Vornamen, gebräuchliche(r) Vorname(n)	0301, 0302,
6.2.4 Doktorgrad	0401,
6.2.5 Tag der Geburt	0601,
6.2.6 Geburtsort	0602, 0603,
6.2.7 Gegenwärtige Anschrift	1202, 1203, 1205, 1206, 1208–1212,
6.2.8 Familienstand	1401.

6.3 Die Wehrerfassungsliste ist bis zum Ende des Kalenderjahres aufzubewahren, in dem alle Erfassten des Geburtsjahrgangs das 32. Lebensjahr vollenden.

7 Erfassungsdaten

Die Erfassungsbehörde nutzt zum Zwecke der Wehrerfassung folgende im Melderegister gespeicherte Daten:

	Blatt-Nr. des DSMeld
7.1 Familiennamen, frühere Namen und deren Namensbestandteile	0101–0206,
7.2 Vornamen, gebräuchliche(r) Vorname(n)	0301, 0302,
7.3 Doktorgrad	0401,
7.4 Tag der Geburt	0601,
7.5 Geburtsort	0602, 0603,
7.6 Geschlecht	0701,
7.7 Staatsangehörigkeit(en)	1001–1004,
7.8 Gegenwärtige und frühere Anschrift(en)	1201–1206, 1208–1212, 1215–1223,
7.9 Status der Wohnung(en)	1213, 1214,
7.10 Daten des Ein- und Auszugs	1301–1313,
7.11 Übermittlungssperre	1801, 1802,
7.12 Sterbetag	1901,
7.13 Familienstand	1401.

8 Mitteilung an die Erfassten

Die Erfassungsbehörde unterrichtet unter Verwendung des Formblattmusters 3 die in Nr. 1.2 genannten Personen darüber, dass sie nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes erfasst und welche Daten (Nr. 6.2) der Wehrersatzbehörde als Erfassungsergebnis übermittelt werden. Dabei ist ihnen mitzuteilen, dass etwaige Einwände gegen das Vorliegen der Erfassungsvoraussetzungen oder die Richtigkeit der aus dem Melderegister stammenden Daten innerhalb von zehn Tagen gegenüber der Erfassungsbehörde geltend zu machen sind. Die Meldebehörde hat das Melderegister unverzüglich zu berichtigen.

9 Prüfung der Erfassungsdaten

9.1 Vor der Übermittlung (Nr. 10) sind die Erfassungsdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

9.2 Zum Erfassungsstichtag ist insbesondere sicherzustellen, dass alle in Nr. 1.2 genannten Personen erfasst werden. Dies kann insbesondere bei Mehrstaaten regelmäßig durch Überprüfung nicht zweifelsfrei männlicher und weiblicher Vornamen sowie der Staatsangehörigkeit erfolgen.

9.3 Im Übrigen erfolgt die Überprüfung der Erfassungsdaten aufgrund der Mitteilung an die Erfassten (Nr. 8).

10 Übermittlung des Erfassungsergebnisses

10.1 Jeweils zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November ist dem zuständigen Rechenzentrum der Bundeswehr oder dem Kreiswehrrersatzamt das Erfassungsergebnis (Nr. 6.2) des vorausgegangenen Erfassungsstichtags zu übermitteln.

10.2 Steht zu den in Nr. 10.1 genannten Zeitpunkten bei einzelnen Betroffenen noch nicht fest, ob sie zu erfassen sind, oder bestehen noch Unklarheiten bei den zu übermittelnden Daten, kann das Erfassungsergebnis auch zu jedem anderen Zeitpunkt übermittelt werden. Entsprechendes gilt für Nacherfassungen.

10.3 Die Übermittlung erfolgt durch Datenübertragung oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern an das zuständige Rechenzentrum der Bundeswehr. Dabei ist das Verfahren anzuwenden, das zwischen der Meldebehörde und dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt aufgrund der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl I S. 1011), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl I S. 2902), in der jeweils geltenden Fassung praktiziert wird. Die Datei- und Satzbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 1.

10.4 Liegen die technischen Voraussetzungen für elektronische Datenübermittlungen nicht vor, ist für die Übermittlung des Erfassungsergebnisses an das Kreiswehrrersatzamt das Formblatt 2 zu verwenden. Ab dem 1. Januar 2008 (Nr. 19) ist nur die Form nach Nr. 10.3 zulässig. Nr. 15.1 bleibt unberührt.

10.5 Änderungen bei den Erfassungsdaten, die vor der Übermittlung des Erfassungsergebnisses eingetreten sind, sind bei der Übermittlung zu berücksichtigen.

tigen. Entsprechendes gilt beim Tod des Erfassten. Konnten in dem Übermittlungsverfahren nach Nr. 10.3 Änderungen oder der Tod nicht berücksichtigt werden, sind sie dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt auf Formblattmuster 4 gesondert mitzuteilen. Die Unterrichtung durch elektronische Datenübertragung ist unter Einhaltung der Vorgaben des Formblattmusters 4 zulässig, soweit die technischen Voraussetzungen bei den Behörden vorliegen.

11 (aufgehoben)

12 Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausschlag; Bescheinigung

nicht abgedruckt

13 Verfahren bei Wohnungsstatuswechsel

Ändert sich der Status der Wohnung eines Deutschen innerhalb von drei Monaten vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag von einer Hauptwohnung zu einer Nebenwohnung, ist die Erfassungsbehörde der neuen Hauptwohnung auf Formblattmuster 6 darüber zu unterrichten, dass die Erfassung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt nur, wenn die Mitteilung über die Statusänderung nicht gegenüber der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung erfolgte. Die Unterrichtung durch elektronische Datenübertragung ist unter Einhaltung der Vorgaben des Formblattmusters 6 zulässig, soweit die technischen Voraussetzungen bei beiden Erfassungsbehörden vorliegen.

14 Nacherfassung

14.1 Bei Zuzug aus dem Ausland und von „unbekannt“ sowie bei Fortschreibung der für die Erfassung relevanten Daten im Melderegister ist die Wehrpflicht zu prüfen und gegebenenfalls eine Nacherfassung durchzuführen.

14.2 Bei Zuzug von einer Gemeinde im Inland kann, vorbehaltlich einer Mitteilung nach Nr. 13 (Formblattmuster 6), von einer erfolgten Erfassung ausgegangen werden. Dies gilt nur, wenn im Rahmen des Rückmeldeverfahrens nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes die zwischen den beteiligten Meldebehörden übermittelten Daten (Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie Staatsangehörigkeiten) übereinstimmen.

14.3 Kann beim Zuzug eines Deutschen, der das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von einer Erfassung nicht ausgegangen oder sie nicht nachgewiesen werden, ist die Nacherfassung durchzuführen.

14.4 Die Tatsache der Erfassung kann insbesondere nachgewiesen werden durch das Mitteilungsschreiben nach Nr. 8, die Dienstzeitbescheinigung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes oder § 46 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes sowie Schriftstücke der Wehrrersatzbehörden oder des Bundesamtes für den Zivildienst, aus denen die Personenkennziffer zu ersehen ist.

14.5 Die Nacherfassung erfolgt spätestens zum nächsten Erfassungstichtag (Nrn. 5 und 10.1).

15 Einzelerfassung

15.1 Wehrpflichtige, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, werden der Erfassungsbehörde vom Kreiswehrrersatzamt auf Formblattmuster 7 zur Erfassung benannt. Die Übermittlung des Erfassungsergebnisses erfolgt unverzüglich urschriftlich auf dem Formblattmuster 7. Zur Übermittlung der Ergebnisse der Einzelerfassung kann das Erfassungsergebnis auch auf mithilfe automatisierter Verfahren erzeugten Vordrucken übersandt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der vom Kreiswehrrersatzamt an die Erfassungsbehörde übersandte Vordruck beigefügt wird. Die Erfassungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Kreiswehrrersatzamt hinsichtlich der Form der Datenübermittlung eine abweichende Regelung treffen.

15.2 Nr. 8 gilt entsprechend.

15.3 Die unter Nr. 15.1 fallenden Wehrpflichtigen werden nicht in die Wehrrfassungsliste aufgenommen. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Unterlagen über die Erfassung zu vernichten.

15.4 Das Kreiswehrrersatzamt führt einen Nachweis über die Erfassungsdaten und die Erfassungsbehörde. Die Daten werden dort spätestens zum Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem der Erfasste nicht mehr der Wehrpflicht unterliegt.

16 Vorzeitige Erfassung nach Bewerbung oder Antrag

16.1 Ein Deutscher, der sich vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag um Einstellung als Soldat auf Zeit bewirbt (Freiwilligenbewerber), ist vorzeitig zu erfassen. Er wird vom Kreiswehrrersatzamt oder von der Freiwilligenannahmeorganisation der Bundeswehr aufgefordert, sich von der zuständigen Erfassungsbehörde erfassen zu lassen.

16.2 Ein Deutscher, der vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag die vorzeitige Ableistung des Grundwehrdienstes nach § 5 Abs. 1a Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes beantragt, ist vorzeitig zu erfassen. Er wird vom Kreiswehrrersatzamt aufgefordert, sich von der zuständigen Erfassungsbehörde erfassen zu lassen.

16.3 Ein Deutscher, der vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag nach § 2 Abs. 5 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes einen Antrag auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes stellt oder sich zu einem Dienst nach § 14c Abs. 1 des Zivildienstgesetzes verpflichten will, ist vorzeitig zu erfassen. Er wird vom Kreiswehrrersatzamt aufgefordert, sich von der zuständigen Erfassungsbehörde erfassen zu lassen.

16.4 Die Erfassungsbehörde übermittelt das Erfassungsergebnis unverzüglich dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt auf Formblattmuster 2. Zur Übermittlung der Ergebnisse der vorzeitigen Erfassung kann das Erfassungsergebnis auch auf mithilfe automatisierter Verfahren erzeugter Vordrucke übersandt wer-

den. Die Unterrichtung durch elektronische Datenübertragung ist unter Einhaltung der Vorgaben des Formblattmusters 2 zulässig, soweit die technischen Voraussetzungen bei den Behörden vorliegen.

17 Vorzeitige Erfassung auf Ersuchen des Kreiswehersatzamtes

17.1 Ein Deutscher, der nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungsstichtag beim Kreiswehersatzamt eine Genehmigung einholt, um die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate zu verlassen, ist auf Ersuchen des Kreiswehersatzamtes vorzeitig zu erfassen.

17.2 Nr. 8 gilt entsprechend. Die dort eingeräumte Zehn-Tage-Frist braucht nicht abgewartet zu werden. Das Mitteilungsschreiben kann entsprechend abgeändert oder ergänzt werden.

17.3 Die Erfassungsbehörde übermittelt das Erfassungsergebnis unverzüglich dem zuständigen Kreiswehersatzamt auf Formblattmuster 2. Zur Übermittlung der Ergebnisse der vorzeitigen Erfassung kann das Erfassungsergebnis auch auf mithilfe automatisierter Verfahren erzeugten Vordrucken übersandt werden. Die Unterrichtung durch elektronische Datenübertragung ist unter Einhaltung der Vorgaben des Formblattmusters 2 zulässig, soweit die technischen Voraussetzungen bei den Behörden vorliegen.

18 (aufgehoben)

19 Übergangsvorschrift

nicht abgedruckt

20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

nicht abgedruckt

Verzeichnis der Anlagen

<u>Anlage 1</u>	Dateibeschriftung (zu Nr. 10.3)
Anlage 2	(aufgehoben)

Verzeichnis der Formblattmuster für die Wehreffassung

<u>Formblattmuster 1</u>	Mitteilung nach Nr. 2.3 an die zuständige Erfassungsbehörde (Nr. 2.3)
<u>Formblattmuster 2</u>	Wehreffassungsliste (Nr. 6.1)
<u>Formblattmuster 3</u>	Mitteilung an die Erfassten (Nr. 8)
<u>Formblattmuster 4</u>	Mitteilung nach Nr. 10.5 zur Berichtigung des Erfassungsergebnisses (Nr. 10.5)
Formblattmuster 5	(weggefallen)
<u>Formblattmuster 6</u>	Mitteilung nach Nr. 13 bei Statusänderung (Nr. 13)
<u>Formblattmuster 7</u>	Mitteilung nach Nr. 15 bei Einzelerfassung (Nrn. 15.1 und 15.3)
Formblattmuster 8	(weggefallen)

	Dateibesreibung	Stand 01.11.2007
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis	Dateiname DTAERFBW	
Dateiiinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis	Dateiart (nicht ausfüllen für Datenübermittlung) DTAERFBW	
Übermittlungsmedium Magnetband Magnetbandkassette Internet	Eigentümerkennzeichen	Kennzahl 3

Dateikennwerte

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 860 Bytes	Blocklänge 1720 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform	Dateischlüssel (nicht ausfüllen für Dateiübermittlung)			
seriell	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

	nicht ausfüllen für Dateiübermittlung		
Sperrfrist, Verfallsdatum keine Verfallsdatum	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff

Bemerkungen

1. Zugelassen ist eine Datei auf einem oder mehreren Bändern oder Kassetten.
2. Die Daten sind im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen.
3. Bei Versand per Internet nur mit CHIASMUS verschlüsselt. Mail muss die für Beschriftung eines Datenträgers verwendeten Daten enthalten mit nur einer Datei pro Mail bzw. Hinweis „Fehlanzeige“ oder „keine Daten“. Programm CHIASMUS und Schlüssel werden vom RzBw Strausberg auf Anforderung übermittelt.

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	860 860	Dateiführungssatz Erfassungsmittteilung

Anlage 1
(zu Nr. 10.3)
Blatt 2

	Dateibesreibung	Stand 01.11.2007
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis	Dateiname DTAERFBW	
Dateiinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis	Dateiart (nicht ausfüllen für Datenübermittlung) PC-DOS / MS-DOS / OS/2 oder kompatibel	
Übermittlungsmedium Diskette 5,25 Zoll (48 tpi, 360 KB) nach EN 27487-1,3 Diskette 5,25 Zoll (96 tpi, 1,2 MB) nach EN 28630-1,3 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 720 KB) nach EN 28860-1,2 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 1,44 MB) nach EN 29529-1,2 Internet		

Dateikennwerte

Satzformat DIN 66303, PC-437, PC-850	Satzlänge 860 Bytes	Speicherungsform seriell	Dateiumfang unsortiert
---	------------------------	-----------------------------	---------------------------

Sicherungsmaßnahmen

	nicht ausfüllen für Dateiübermittlung		
Sperrfrist, Verfallsdatum keine Verfallsdatum	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei pro Diskette. 2. Andere Dateien dürfen sich nicht auf der Diskette befinden. 3. Bei Versand per Internet nur mit CHIASMUS verschlüsselt. Mail muss die für Beschriftung eines Datenträgers verwendeten Daten enthalten mit nur einer Datei pro Mail bzw. Hinweis „Fehlanzeige“ oder „keine Daten“. Programm CHIASMUS und Schlüssel werden vom RzBw Strausberg auf Anforderung übermittelt.			

Diskettenbeschriftung

Verfahren DTAERFBW
Absender Adresse und GKZ bzw. Rz-Kennung
Empfänger RzBW WBV
Datum Tag der Erstellung
Medium (3,5/5,25), (2D/HD), (. . . tpi) oder (3,5/5,25), (360 KB/720 KB/1,2 MB/1,44 MB)
Betriebssystem PC-DOS / MS-OS / OS/2 / . . .
Zeichensatz DIN 66303 / PC-437 / PC-850

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	860 860	Dateiführungssatz Erfassungsmitteilung

		Satzbeschreibung	Stand 01.11.2007
Dateiname DTAERFBW	Satzbeschreibung Wehrerfassung-Dateiführungssatz		Satzart 000

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	SATZLÄNGE	-	1	4	4	n	Inhalt: 0860
2	SATZART	-	5	7	3	n	Inhalt: 000
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	Absender	Absenderangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift-Straße 3. Anschrift-Hausnummer 4. Anschrift Postleitzahl 5. Anschrift-Ort Die einzelnen Teile sind durch zwei Leerzeichen voneinander zu trennen.
5	KENNUNG	Kennung für Verfahren Wehrerfassung	132	132	1	a	Inhalt: E
6	CODE	Zeichensatz	133	137	5	a	Inhalt: 66303 437 850 oder leer
7	-	Reserve	138	860	723		Leerzeichen

Anlage 1
(zu Nr. 10.3)
Blatt 3.2

Satzbeschreibung		Stand 01.11.2007
Dateiname DTAERFBW	Satzbeschreibung Wehrerfassung-Erfassungsmitteilung	Satzart ERF

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0860
2	Satzart	-	5	7	3	n	Inhalt: ERF
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	leer 1		188	277	90		Leerzeichen
8	0301	Vornamen	278	337	60	a	
9	0302	Gebräuchliche(r) Vornamen	338	357	20	a	
10	leer 2		358	417	60		Leerzeichen
11	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	
12	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ
13	0602	Geburtsort	451	490	40	a	
14	0603	Geburtsort-Staat-	491	493	3	n	
15	leer 3		494	496	3	a	Leerzeichen
16	1201	Anschrift-Gemeindeschlüssel-	497	504	8	n	
17	leer 4		505	505	1	a	Leerzeichen
18	1202	Anschrift-Postleitzahl-	506	510	5	n	
19	1203	Anschrift-Wohnort-	511	535	25	a	
20	leer 5		536	560	25	a	Leerzeichen
21	1205	Anschrift-Straße-	561	585	25	a	
22	1206	Anschrift-Hausnummer-	586	589	4	n	

		Satzbeschreibung	Stand 01.11.2007
Dateiname DTAERFBW	Satzbeschreibung Wehrerfassung-Erfassungsmitteilung		Satzart ERF

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
23	leer 6		590	610	21	a	Leerzeichen
24	1208	Anschrift-Hausnummer-Buchstabe/Zusatzziffern-	611	612	2	a	
25	1209	Anschrift-Hausnummer-Teilnummer	613	617	5	a	
26	1210	Anschrift-Stockwerks-, Wohnungsnummer-	618	621	4	a	
27	1211	Anschrift-Zusatzangaben-	622	642	21	a	
28	1212	Anschrift-Wohnungsgeber-	643	668	26	a	
29		Wehrerfassungslistennummer	669	673	5	n	Lfd. Nr. der Erfassung
30		Gemeindeschlüssel der Erfassungsbehörde	674	681	8	n	
31		Anschrift der Erfassungsbehörde -Behördenbezeichnung-	682	711	30	a	
32		Anschrift der Erfassungsbehörde-Zusatz-	712	741	30	a	
33		Anschrift der Erfassungsbehörde -Straße/Postfach-	742	771	30	a	
34		Anschrift der Erfassungsbehörde-PLZ-	772	776	5	a	
35		Anschrift der Erfassungsbehörde-Ort-	777	801	25	a	
36	leer 7		802	810	9	a	Leerzeichen
37		Familienstand	811	812	2	a	
38	leer 8		813	860	48	a	Leerzeichen

Formblattmuster 1

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde—
Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom—
Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

**Erfassung von Wehrpflichtigen;
Mitteilung nach Nummer 2.3 WehrErfVwV**

Herr

Familiename und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad		Familienstand
Vornamen		gebräuchl. Vorname(n)
Tag der Geburt T T M M J J J J	Geburtsort	

wohnhaft

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

hat sich hier zur Wehrerfassung gemeldet.

Ich halte Ihre Zuständigkeit für gegeben und bitte, die Erfassung durchzuführen.

Im Auftrag

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Seite

Wehrerfassungsliste**Geburtsjahrgang**

Lfd.Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		Familienstand (1401)
	Vornamen (0301)	gebräuchliche Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)		
Lfd.Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		Familienstand (1401)
	Vornamen (0301)	gebräuchliche Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)		
Lfd.Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		Familienstand (1401)
	Vornamen (0301)	gebräuchliche Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)		
Lfd.Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		Familienstand (1401)
	Vornamen (0301)	gebräuchliche Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)		

Hinweise

Beschreibung des Feldinhalts, zulässige Zeichen und Darstellungsform sind dem Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zu entnehmen. Zahlen in Klammern geben die jeweiligen Blätter an.
Geburtsjahrgang fortlaufend nummerieren, auch bei Nachträgen.

Erfassungsbehörde

Postanschrift der Erfassungsbehörde

—

—

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen;

Sehr geehrter Herr (Name)!

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Im Wege der Erfassung habe ich die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben zu ermitteln. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Ich beabsichtige, die nachstehenden Angaben, die ich dem Melderegister entnommen habe, dem Kreiswehrrersatzamt als Erfassungsergebnis zu übermitteln:

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad

Familienstand

Vornamen, gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt, Geburtsort

Anschrift

Überprüfen Sie bitte die vorstehenden Angaben sorgfältig, und teilen Sie mir umgehend etwaige Berichtigungswünsche mit. Bitte teilen Sie mir auch mit, wenn Sie der Auffassung sind, dass die oben genannten Wehrpflichtvoraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen. Ich möchte darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 15 Abs. 1 WPfG).

Sollte mir **innerhalb von 10 Tagen** keine Nachricht von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass bei Ihnen die Wehrpflichtvoraussetzungen vorliegen und die dem Melderegister entnommenen Angaben richtig sind. Ich werde sie dann als Erfassungsergebnis an das Kreiswehrrersatzamt übermitteln.

Bitte beachten Sie:

Das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland für länger als 3 Monate ist für Sie in aller Regel genehmigungspflichtig (§ 3 Abs. 2 WPfG). Wenn Sie einen entsprechenden langen Auslandsaufenthalt planen, müssen Sie sich deshalb mit einem entsprechenden Antrag an das örtlich zuständige Kreiswehrrersatzamt wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis

Durch die Erfassung wird nur die grundsätzliche Wehrpflicht festgestellt. Sollten bei Ihnen Gründe für dauernde oder vorübergehende Wehrdienstausnahmen vorliegen, entscheidet hierüber das Kreiswehrrersatzamt. Das für Sie zuständige Kreiswehrrersatzamt wird sich in Kürze mit Ihnen schriftlich in Verbindung setzen. Bis dahin bitte ich, von diesbezüglichen Rückfragen oder Zurückstellungsanträgen abzusehen.

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen;**Mitteilung nach Nummer 10.5 WehrErfVwV**

Bei dem in der Wehrerfassungsliste

Geburtsjahrgang		lfd. Nr. der Wehrerfassungsliste	
erfassten Herrn			
Familiename und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)			Familienstand (1401)
Vornamen (0301)		gebräuchl. Vorname(n) (0302)	
Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J		Geburtsort (0602)	Staat (0603)
Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)			

<input type="checkbox"/> sind nachstehende Angaben zu ändern (nur zu änderndes Feld ausfüllen!).			
Familiename und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)			Familienstand (1401)
Vornamen (0301)		gebräuchl. Vorname(n) (0302)	
Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J		Geburtsort (0602)	Staat (0603)
Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)			

 Der Vorgenannte ist in der Wehrerfassungsliste zu löschen.

Im Auftrag

Formblattmuster 6

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen;**Mitteilung nach Nummer 13 WehrErfVwV**

Herr

Familiename und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad		Familienstand
Vornamen		gebräuchl. Vorname(n)
Tag der Geburt T T M M J J J J		Geburtsort

bisher wohnhaft mit Hauptwohnung

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

bisher wohnhaft mit Nebenwohnung

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

 Die bisherige Hauptwohnung ist Nebenwohnung geworden (Statusänderung).

Ich bitte, das Vorliegen der Wehrpflichtvoraussetzungen zu prüfen und ggf. die Erfassung durchzuführen.

Im Auftrag

Kreiswehersatzamt

Postanschrift der Kreiswehersatzamtes

Erfassung von Wehrpflichtigen; Einzel Erfassung nach Nummer 15 WehrErfVwV

Bitte urschriftlich zurück an das
Kreiswehersatzamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Ich bitte, Herrn	
Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen	Familienstand
Vornamen	
Tag der Geburt T T M M J J J J	Geburtsort
Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze)	
gemäß Nummer 15 WehrErfVwV zu erfassen und mir das Erfassungsergebnis urschriftlich auf nachstehendem Vordruckfeld zu übermitteln.	
Im Auftrag	

Erfassungsergebnis	Gemeineschlüssel
Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)	Familienstand (1401)
Vornamen (0301)	gebräuchl. Vorname(n) (0302)
Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J	Geburtsort (0602)
Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)	

Datum, Unterschrift und Stempel der Erfassungsbehörde

Rücksendeanschrift des
Kreiswehersatzamtes

913-I

**Änderung der
Technischen Lieferbedingungen
für Baustoffgemische und Böden
zur Herstellung von Schichten
ohne Bindemittel im Straßenbau,
Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL SoB-StB 04**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 31. März 2010 Az.: IID9-43415-004/05**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die Umsetzung der „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007“ (TL SoB-StB 04), wird die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 20. Juni 2008 (AllMBl S. 397) wie folgt ergänzt:

2. Nr. 2.6 wird neu eingefügt

„2.6 Zu Abschnitt 2.2.4 der TL SoB-StB 04:

Unter Bezug auf Abschnitt 2.2.2 der TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2007 muss der Hersteller für das Baustoffgemisch mit $d = 0$ und $D \geq 8$ die typische Korngrößenverteilung aufzeichnen und im Sortenverzeichnis angeben. Als Grenzabweichungen für die vom Hersteller anzugebende typische Korngrößenverteilung des Baustoffgemisches gilt Kategorie GT_A10 nach Tabelle 4 der DIN EN 13242.“

3. Nr. 2.7 wird neu eingefügt

„2.7 Zu Abschnitt 2.2.5 und Abschnitt 2.3.5 der TL SoB-StB 04:

Die Wasserdurchlässigkeit (k_{10}), ermittelt nach DIN 18130-1 (Verfahren ZY-ES-ST-2) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB AG, TBT, Kleyerstraße 90, 60326 Frankfurt/Main, Ausgabe Juli 2007) muss mindestens $5 \cdot 10^{-5}$ m/s betragen. Die Fußnote 1 der Tabelle 12 der DBS 918062:2007-07 ist nicht anzuwenden. Der bei diesem Versuch ermittelte Gehalt an Feinanteilen, darf 5,0 M.-% bei Kategorie UF₃ und 7,0 M.-% bei Kategorie UF₅ nicht überschreiten.

Wird das Baustoffgemisch unter Zugabe von feinen Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemischen 0/5 hergestellt, ist deren Herkunft und Lieferantentypischer Anteil bei Verwendung un-

gebrochener Lieferkörnungen grundsätzlich und bei Baustoffgemischen für Frostschutzschichten auch der gebrochenen Lieferkörnungen im Sortenverzeichnis anzugeben.“

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

**Änderung der
Technischen Lieferbedingungen
für Baustoffgemische und Böden
zur Herstellung von Schichten
ohne Bindemittel im Straßenbau;
Teil: Güteüberwachung,
Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL G SoB-StB 04**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 31. März 2010 Az.: IID9-43437-004/04**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die Umsetzung der „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 / Fassung 2007“ (TL G SoB-StB 04), wird die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 13. Juni 2008 (AllMBl S. 394) wie folgt ergänzt:

2. Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5 Zu Anlage 2.1 bzw. Anlage 2.3 der TL G SoB-StB 04:

(Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung – gemischspezifische Eigenschaften)

– Lfd. Nr. 1, Stoffliche Kennzeichnung:

Ergänzend ist bei Baustoffgemischen bei Zugabe von ungebrochenen feinen Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemischen 0/5 der Anteil im Rahmen der Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt nach TP Gestein-StB, Teil 3.1.2 (Verwendung eines Binokulars, Prüfkornklasse

0,71/1 mm; Streupräparat mit mindestens 250 Körnern).

- Lfd. Nr. 7, Wassergehalt / Trockendichte:

Die Prüfung ist im Rahmen der Erstprüfung und im Rahmen der Fremdüberwachung alle fünf Jahre durchzuführen. Ergänzend dazu ist die Wasserdurchlässigkeit (k_{10}) nach DIN 18130-1 (Verfahren ZY-ES-ST-2) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB AG, TBT, Kleyerstraße 90, 60326 Frankfurt/Main, Ausgabe Juli 2007) zu bestimmen.“

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2231-A

Förderung von Mütterzentren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 17. März 2010 Az.: VI2/7333/6/09

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand und Zweck der Zuwendung

1.1 Mütterzentren sind Einrichtungen der Familienselbsthilfe. Sie sollen an die familiären Lebenszusammenhänge anknüpfen und insbesondere

- feste Anlaufstellen und offene Zugangsmöglichkeiten zum gegenseitigen Kenntnis- und Erfahrungsaustausch in Erziehungs- und Lebensfragen,
- gegenseitige Hilfen im Laienprinzip sowie
- ergänzende soziale Dienstleistungen (z. B. Angebote der Kinderbetreuung, Angebote der Eltern- und Familienbildung, Freizeit- und Gruppenangebote) bieten.

Mütterzentren sollen den Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen fördern und durch ihre Anpassung an die Bedürfnisse von Eltern und Kindern, insbesondere auch an deren Zeitrhythmus, die gleichberechtigte Teilnahme der Familien am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

1.2 Die Förderung von Mütterzentren soll neben den Leistungen und institutionellen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zur Erhaltung und

Schaffung positiver Lebensbedingungen für Familien und einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt leisten und zum Aufbau von Nachbarschafts- und Selbsthilfe anregen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige und gemeinnützige Personenvereinigungen, die Träger eines Mütterzentrums sind. Erwachsenen- und Familienbildungsstätten können nicht bezuschusst werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Mütterzentren werden auf Antrag gefördert, sofern sie

- selbstständig, eigenverantwortlich und selbst organisiert von Müttern und/oder Vätern betrieben werden,
- für alle interessierten Mütter und Väter offen sind,
- vor der erstmaligen staatlichen Förderung mindestens ein Jahr tätig waren,
- mindestens an drei Tagen, mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet sind und davon mindestens zehn Stunden einen offenen Treff betreuen, der ohne Voranmeldung und ohne finanzielle Verpflichtungen besucht werden kann,
- geeignete öffentlich zugängliche Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene und Kinder bieten und
- mit anderen Mütterzentren und anderen Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung und/oder der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Die feste Anstellung von Mitarbeitern schließt eine Förderung nicht aus, wenn das Prinzip der Selbstorganisation erhalten bleibt.

3.2 Das Mütterzentrum muss vom zuständigen Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung als notwendig und geeignet bestätigt werden. Eine finanzielle Beteiligung der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften ist zwingend erforderlich.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die für den Betrieb eines Mütterzentrums erforderlichen Ausgaben, insbesondere die dem Angebot des Mütterzentrums entsprechenden, in Selbsthilfe erbrachten Mitarbeiterstunden zur

- Betreuung von offenen Treffs und
- Kinderbetreuung, soweit nicht bereits im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz erfasst (Art. 20, 21 BayKiBiG in Verbindung mit § 17 AVBayKiBiG).

Hinsichtlich der Mitarbeiterstunden sind pro mithelfende Person bis zu 600 Stunden im Jahr förderfähig. Darüber hinaus gehende Stunden sind nicht zuwendungsfähig.

Die maximale staatliche Förderung für die Aufwandsentschädigung beträgt 5 € pro Stunde. Dieser Betrag kann aus Eigenmitteln des Trägers aufgestockt werden.

Die Zuwendung orientiert sich an den ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden. Der Festbetrag beträgt:

In Selbsthilfe erbrachte Stunden im Jahr:	Zuwendungsbetrag in € bis zu:
ab 830 bis 1080	3.350
von 1081 bis 1330	4.220
von 1331 bis 1580	5.100
von 1581 bis 1830	5.970
von 1831 bis 2080	6.850
von 2081 bis 2330	7.720
von 2331 bis 2580	8.600
von 2581 bis 2830	9.470
von 2831 bis 3080	10.350
von 3081 bis 3330	11.220
von 3331 bis 3580	12.100
ab 3581	12.800

Diese Zuwendungsbeträge verringern sich entsprechend,

- wenn sich die geförderte Maßnahme nicht auf den gesamten Bewilligungszeitraum erstreckt und/oder
- wenn der Träger im Bewilligungszeitraum einen Überschuss erzielt um die Höhe des Überschusses, höchstens bis zur Zuwendungshöhe.

Der Eigenanteil darf 10 v. H. der Gesamtausgaben nicht unterschreiten.

4.2 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist zuständig für das Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Rückforderungsverfahren.

Der Antrag ist schriftlich bis 31. Oktober des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht, beim zuständigen Jugendamt einzureichen. Dieses leitet den Antrag bis 31. Dezember des Vorjahres zusammen mit einer Stellungnahme nach Nr. 3.2 an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.

Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Sie ist in einfacher Ausfertigung bis 1. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zusätzlich ist eine Liste der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit den jeweils geleisteten Stunden vorzulegen.

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO werden Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 € beträgt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft; sie ist befristet bis 31. Dezember 2012.

Seitz
Ministerialdirektor

7075-A

Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 29. April 2010 Az.: I5/0216-7/2/10

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007 (ABl L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 (ABl L 94 vom 8. April 2009, S. 10),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl L 250 vom 23. September 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
 - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
 - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtenengesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P Stand 1. August 2008, sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für betriebliche Ausbildungsplätze von Jugendlichen, die aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen entlassen wurden oder nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss die allgemeinbildende Schule verlassen haben. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. ⁴Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um die Ausbildungsplatzsituation für marktbenachteiligte Jugendliche zu verbessern. ²Marktbenachteiligte Jugendliche im Sinn dieser Richtlinie sind Jugendliche aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen oder Jugendliche, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen haben. ³Durch den teilweisen Ausgleich und in Anerkennung des Mehraufwands der Betriebe sollen betriebliche Berufsausbildungsstellen für diesen Personenkreis gewonnen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb mit marktbenachteiligten Jugendlichen nach Nr. 1 Satz 2 dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 ¹Die Zuschüsse erhalten die Ausbildungsbetriebe, die unter den in Nr. 4 genannten Voraussetzungen Berufsausbildungsverhältnisse eingehen. ²Ausbildungsbetriebe im Sinn der Richtlinie sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstalts Haushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land;

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 ¹Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse, wenn diese mit marktbenachteiligten Jugendlichen nach Nr. 1 Satz 2 dieser Richtlinie zeitnah nach dem Ende der Schule begonnen werden. ²Eine Förderung entfällt, wenn die Jugendlichen bereits im Vorjahr oder früher eine allgemeinbildende Schule verlassen haben. ³Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Januar 2010, spätestens am 31. Dezember 2013 beginnen. ⁴Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.

4.2 Das Ausbildungsverhältnis muss auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) erfolgen.

4.3 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit Jugendlichen geschlossen worden sein, deren Wohnsitz am 1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung und zu Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag in Bayern lag.

4.4 ¹Der Berufsausbildungsvertrag muss mit Jugendlichen geschlossen worden sein, die die grundsätzliche Eignung für eine betriebliche Ausbildung, ggf. unter Einbeziehung ausbildungsbegleitender Hilfen (abH), mitbringen. ²Diese Eignungsfeststellung erfolgt durch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen, die auch die Entscheidung über eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) gemäß den §§ 240 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl I S. 1959) treffen.

4.5 Den Jugendlichen nach Nr. 4.1 sind gleichgestellt Schulentlassene aus einem Berufsgrundschuljahr s

(BGJ-s), wenn der Berufsausbildungsvertrag in dem entsprechenden Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde und die Jugendlichen ohne allgemeinbildenden Schulabschluss in das BGJ-s aufgenommen wurden.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung, längstens für die Dauer von 24 Monaten ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag, gewährt (Bewilligungszeitraum).
- 5.3 Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.
- 5.4 ¹Der Zuschuss beträgt je gefördertes Ausbildungsverhältnis 3.000 €. ²Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. ³Notwendig ist eine Kofinanzierung in Höhe von 3.000 €. ⁴Wird die notwendige Kofinanzierung nicht erreicht, beträgt der Zuschuss höchstens 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.3.
- 5.5 ¹Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. ²Der Zuschuss vermindert sich je angefangenen Monat um 1/24 des Betrags nach Nr. 5.4. ³Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. ⁴Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrages weniger als 24 Monate bestehen. ⁵Notwendig ist eine Kofinanzierung in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.6 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

6. Mehrfachförderung

- 6.1 ¹Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Programmen – auch nach Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus. ²Dies gilt besonders für Altbewerber im Sinn des § 421s SGB III.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.
- 6.4 Die Gewährung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung an Arbeitgeber gemäß § 235 SGB III bleibt unberücksichtigt.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 4.4, die Auszahlungsanträge nach Nr. 9.1, sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.3 bereit.
- 7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Die Frist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. ³Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. ⁴Die Eignungsfeststellung durch die Arbeitsagentur nach Nr. 4.4 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.
- 7.3 Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule sind in Kopie vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²In dem Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 ¹Das ZBFS, die Dienststellen der Arbeitsverwaltung und die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz beraten die Ausbildungsbetriebe vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinn dieser Richtlinie ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 ¹Die Auszahlungsanträge werden beim ZBFS gestellt. ²Sie müssen Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses, sowie zur bisher insgesamt gezahlten Ausbildungsvergütung enthalten. ³Die Angaben sind, mit Ausnahme der Angaben zur Ausbildungsvergütung, vom Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, zu bestätigen. ⁴Die gezahlte Ausbildungsvergütung ist nachzuweisen.
- 9.2 ¹Abweichend von der VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO kann eine erste Teilzahlung in Höhe von 750 € bereits sechs Monate nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden, soweit für die förderfähigen Ausgaben die notwendige Kofinanzierung nachgewiesen wird. ²Nr. 5.6 gilt entsprechend. ³Der nach Nr. 5 ermittelte Restbetrag des Zuschusses wird nach

Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 9.3 ausgezahlt.

- 9.3 ¹Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid angegebenen Fristen nachzuweisen. ²Der Nachweis beinhaltet insbesondere eine geeignete Bestätigung über die Dauer der Ausbildung sowie die getätigten Ausgaben nach Nr. 5.3. ³Ein geeigneter Nachweis über die Dauer kann auch durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. ⁴Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission beziehungsweise für von ihr benannte Vertreter.
- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. ²Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unter-

lagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchstabe d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl I S. 3214).

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- 15.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- 15.2 ¹Mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen 2008 bis 2013 vom 11. September 2008 (AllMBl S. 539) außer Kraft. ²Sie ist jedoch für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Generalkonsul Lionel Strenghart Veer

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. April 2010 Az.: Prot 0220-19-21-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in München ernannten Herrn Lionel Strenghart Veer am 12. April 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Roland Krebs
Oberregierungsrat

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Mai 2010 Az.: Prot 020185-8-12-20

Herr Dr. Jürgen Adolff hat im April 2010 das Amt als Honorarkonsul der Portugiesischen Republik in München niedergelegt. Das ihm am 16. Februar 1994 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Portugiesischen Republik in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 22. April 2010 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik in München ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Generalkonsul József Kovács

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. April 2010 Az.: Prot 0220-86-45-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in München ernannten Herrn József Kovács am 12. April 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Roland Krebs
Oberregierungsrat

1110-I

Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes beim Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 4. Juli 2010

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 26. April 2010 Az.: IZ1-0343-4

I.

In Bayern findet am Sonntag, dem 4. Juli 2010, der Volksentscheid zum Nichtraucherschutz statt (vgl. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 20. April 2010, StAnz Nr. 17). Für die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Volksentscheids zu bildenden Wahlvorstände wird wieder eine größere Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer benötigt; allein in der Landeshauptstadt München sind hierfür nahezu 4.600 Wahlvorstandsmitglieder erforderlich. Erfahrungsgemäß können die politischen Parteien und die betroffenen Kommunen allein so viele Personen nicht stellen.

Volksentscheide ermöglichen als Instrument der unmittelbaren Demokratie die Beteiligung der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der politischen Willensbildung. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes sollte daher für jeden stimmberechtigten Bürger eine ehrenvolle Aufgabe sein. Da die Bereitschaft unter den Stimmberechtigten, ein solches Wahlehrenamt freiwillig zu übernehmen, bedauerlicherweise immer mehr abnimmt, muss zumindest von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, dass sie solche Ehrenämter in den dafür zu bildenden Wahlvorständen (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer oder Beisitzer) übernehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inneren Verwaltung sollten dabei mit

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. April 2010 Az.: Prot 020190-5-8-23

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in München hat sich wie folgt geändert:

E-Mail: muenchen@conuruale.de

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Roland Krebs
Oberregierungsrat

gutem Beispiel vorangehen und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Wahlehenämtern zeigen. Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des IuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehenamtes beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahlehenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Stimmberechtigte verpflichtet; er darf das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund ablehnen. Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Angehörigen der staatlichen inneren Verwaltung, die als Wahlhelfer beim Volksentscheid mitgewirkt haben, kann – sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen – für die Beanspruchung am Abstimmungstag ein Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden. Beschäftigte, die nur zur Stimmenausählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten.

Den kommunalen Dienstherren und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

II.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen ist in Art. 7 Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 367), enthalten. Danach sind auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Durchführung der Abstimmung die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, akademischen Graden, Geburtsdatum, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände stimmberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht anders als im Fall des Art. 7 Abs. 4 LWG nicht.

III.

Alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen werden gebeten, ihre Beschäftigten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 30. April 2010 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Ludwigsstadt, Landkreis Kronach, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

210-I

Vollzug des Meldegesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 4. Mai 2010 Az.: IC2-2044.11-3

Am 4. Juli 2010 wird der Volksentscheid zum Nichtraucherschutz stattfinden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Meldebehörden den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über Daten von Stimmberechtigten erteilen dürfen.

Gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 3 des Meldegesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 267), haben Stimmberechtigte das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Gersthofen“
zur Aufsuchung von Erdwärme
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 12. Mai 2010 Az.: VI/5-6114a/457/8**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 6. November 2007 erteilte Erlaubnis „Gersthofen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 10 100	53 68 750
2	44 20 100	53 68 750
3	44 20 100	53 58 750
4	44 10 100	53 58 750

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 12. Mai 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer
Bergdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Königsbrunn“
zur Aufsuchung von Erdwärme
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 12. Mai 2010 Az.: VI/5-6114a/456/8**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. November 2007 erteilte Erlaubnis „Königsbrunn“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 10 100	53 58 750
2	44 18 600	53 58 750
3	44 18 600	53 46 750
4	44 10 100	53 46 750

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 12. Mai 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer
Bergdirektor

2184-A

**Pauschsätze nach dem Gräbergesetz
für das Jahr 2010**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 15. April 2010 Az.: IV1/0816-1/1/10**

- An die Regierungen
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Gemeinden
die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
die Stiftung Bayerische Gedenkstätten
die Bayerische Staatshauptkasse
die Staatsoberkassen
- an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinn des Gräbergesetzes an Gemeinden, Gemeindeverbände und Sonstige (Nr. 6.7 der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 28. Oktober 1981 (AMBl S. 235), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBl S. 372), betragen für das Haushaltsjahr 2010

- 21,75 Euro für ein Einzelgrab und
6,79 Euro für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

Seitz
Ministerialdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Änderung

der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 29. März 2010 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 12 226/10

1. Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (FMBl S. 458, AllMBl 2010 S. 6, StAnz 2010 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten
(Stand 01. Januar 2010)

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.299
Schulische Sportanlagen	
<u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m × 12 m)	836.900
Sporthalle (27 m × 15 m x 5,5 m)	1.546.700
Sporthalle (27 m × 30 m x 5,5 m)	3.041.800
Sporthalle (27 m × 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	4.529.900
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.687.100
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.347.600

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.068.700
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m × 60 m)	96.600
Rasenspielfeld (60 m × 90 m)	219.500
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m × 28 m)	82.200
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m × 44 m)	165.400
Kugelstoßanlage (15 m × 24 m)	21.300
Laufbahn (4/1,22 m × 65 m)	38.800
Laufbahn (2/1,22 m × 130 m)	38.800
Laufbahn (4/1,22 m × 130 m)	77.600
Laufbahn (6/1,22 m × 130 m)	116.400
Laufbahn (8/1,22 m × 130 m)	155.200
Laufbahn (10/1,22 m × 130 m)	194.000
Laufbahn (4/1,22 m × 400 m)	290.700
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.098

9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.420
---	-------

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Hansmann, **Bundes-Immissionsschutzgesetz**, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, 27. Auflage 2009, 986 Seiten, Preis 28 €, ISBN 978-3-8329-4301-1.

Die Neuauflage der Sammlung enthält alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen. Berücksichtigt sind u. a. das BImSchG mit Durchführungsverordnungen, die EMAS-Privilegierungsverordnung, die TA Luft und TA Lärm, das USchadG, das TEHG, das ZuG 2012 und die ZuV 2012. Die Änderungen der 13. und 17. BImSchV sind ebenso berücksichtigt wie die neue Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV).

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, **Strafgesetzbuch**, 3. Auflage, 2 Bände, 2010, 6.545 Seiten, Preis 398 €, ISBN 978-3-8329-3469-9.

Der zweibändige Großkommentar befindet sich auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Diskussion und bietet eine umfassende Dokumentation der aktuellen Rechtsprechung. Das Werk orientiert sich an der Strafrechtspraxis und präsentiert eine an den Praxisbedürfnissen ausgerichtete Aufbereitung der Judikatur, mit umfassendem Nachweis auch der Rechtsprechung der Instanzen mit deren teilweise unterschiedlichen Auslegungsergebnissen. Die Neuauflage des Großkommentars bietet eine Mischung von Strukturwissen und Detailinformation aus der Wissenschaft für die Praxis. Berücksichtigt wurden u. a. das Gesetz zur Verfolgung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten sowie das Gesetz zur Änderung der StGB-Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (Kronzeugenregelung). Der Kommentar ist in der Darstellung klar strukturiert und mit direkten Hinweisen zu den entscheidenden Argumentationsmustern für die Praxis.

Reshöft, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Handkommentar, 3. Auflage 2009, 718 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-4218-2.

Mit dem neuen EEG werden die Bedingungen für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien deutlich verbessert. Infolge der Neuregelung ergeben sich zahlreiche neue Rechtsfragen, zu deren Klärung der Kommentar beiträgt. Das Werk befasst sich u. a. mit den Themen der Festlegung auf ein unabdingbares gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreiber, der Regelung zur Bestimmung des richtigen Netzverknüpfungspunktes, dem Umfang der Netzausbauverpflichtungen des Netzbetreibers, dem neuen Einspeisemanagement, den detaillierten Regelungen zur Direktvermarktung.

RWS Verlag, Köln

Bühler, **Brauerei- und Gaststättenrecht**, Höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung, 12., vollständig überarbeitet und wesentlich erweiterte Auflage 2009, XXXIX, 554 Seiten, Preis 68 €, RWS-Script; 96, ISBN 978-3-8145-7896-5.

Schwerpunkt der Neuauflage des Werkes sind die Fragen der Bierlieferverträge. Überarbeitet wurden die Ausführungen zu AGB-rechtlichen Klauseln; das Thema Wettbe-

werbs- und Kartellrecht wurde aktualisiert. Neu hinzugekommen ist ein Abschnitt zu sonstigen Klauseln, erheblich überarbeitet wurden die Abschnitte zu Bierverlags- und Automatenaufstellungsverträgen. Für alle, die sich mit Fragen des finanzierten Absatzes und der Produktbindung beschäftigen, dürfte das Buch von Interesse sein.

Graf-Schlicker, **InsO, Kommentar zur Insolvenzordnung**, 2. Auflage 2010, XVII, 1.454 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8145-8139-2.

Der Kommentar richtet sich nicht nur an die insolvenzrechtlich tätigen Praktiker, sondern auch an diejenigen, die in den zahlreichen Schnittstellenbereichen zum Insolvenzrecht tätig sind. Er bietet eine übersichtliche Kommentierung mit starker Praxisausrichtung, eine eindeutige Schwerpunktsetzung bei praktisch relevanten Vorschriften, eine Auswertung von mehr als 1.500 Entscheidungen, Lösungsvorschläge zu strittigen oder noch ungeklärten Rechtsfragen u. v. m. Alle Änderungen der Insolvenzordnung bis 31. Dezember 2009 sind berücksichtigt. Für Käufer des Buches steht ein Online-Zugriff auf die gesamte Kommentierung und auf zusätzliche Inhalte unter www.graf-schlicker.de zur Verfügung.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Hesselmann/Tillmann/Mueller-Thuns, **Handbuch GmbH & Co. KG**, Gesellschaftsrecht – Steuerrecht, 20., neu bearbeitete Auflage 2009, LIII, 1.146 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-504-32519-0.

Das Standardwerk behandelt übersichtlich und strukturiert alle Rechts- und Steuerfragen rund um die Thematik. Das Werk verbindet die Bereiche Gesellschafts- und Steuerrecht für mittelständische GmbH & Co. KGs und für Konzerne. Die Behandlung steuerrechtlicher Fragen fließt auch immer wieder in andere Themenbereiche wie z. B. die Gründung, den Gesellschafterwechsel, die Insolvenz, Umstrukturierungen etc. ein. Der Aufbau des Handbuchs nach den verschiedenen Lebens- und Wirkungsphasen eines Unternehmens ermöglicht einen schnellen Zugriff bei Fragestellungen. Spezialfragen, die sich z. B. für einen Konzern ergeben können, werden an den jeweiligen Stellen mit berücksichtigt. Grundlegende Reformen mit starken Auswirkungen zu dem Thema machten die bearbeitete Neuauflage erforderlich. Wesentliche Abschnitte wurden neu geschrieben.

Kallmeyer, **Umwandlungsgesetz**, Kommentar, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XXVI, 1.548 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-504-37022-0.

Der bewährte Praxiskommentar konzentriert sich auf die Darstellung des Umwandlungsrechts der Kapital- und Personenhandelsgesellschaften, das den Berufsalltag in der Beratungspraxis prägt. Er offeriert möglichst einfache Lösungswege, legt Wert auf die Weitergabe praktischer Erfahrung und bietet Querschnittsdarstellungen, die die Rechtsgebiete, die mit den einzelnen Umwandlungsformen in engem Zusammenhang stehen, mit einbeziehen: Arbeitsrecht, Bewertungsrecht, Bilanzrecht und Registerrecht. Das MoMiG, das BilMoG und das ARUG sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, das mit den neuen §§ 122a ff. UmwG eine gesetzliche

Grundlage für die wichtigen und komplexen Fragen der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften geschaffen hat, wurden eingearbeitet.

Martis/Winkhart-Martis, **Arzthaftungsrecht**, Fallgruppenkommentar, 3., neu bearbeitete Auflage 2010, XXXIII, 1.197 Seiten, Preis 89,90 €, ISBN 978-3-504-18051-5.

Das Werk berücksichtigt gleichermaßen den Blickwinkel der Patientenanwälte wie den der Ärzte und ihrer Haftpflichtversicherungen. Innerhalb des Kompletswerkes wird die Rechtsprechung und Literatur zur ärztlichen Aufklärung, zur „Dokumentationspflicht“, zum „Groben Behandlungsfehler“ und der immer häufiger entscheidungserheblich werdenden „Unterlassenen Befunderhebung“ mit der problematischen Abgrenzung zum „Diagnoseirrtum“ dargestellt. Der Kommentar bietet außer dem benutzerfreundlichen Randziffernsystem Muster einer mit mandatsrelevanten Sonderproblemen angereicherten Klageschrift sowie einer hierauf bezogenen Klageerwiderung, jeweils mit Hinweisen zur Vertiefung auf die entsprechenden Fundstellen des Werkes.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Löwisch/Kaiser, **Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz**, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XXII, 1.117 Seiten, Preis 96 €, BB-Kommentar; 6, ISBN 978-3-8005-3096-0.

Der praxisorientierte Kommentar informiert zuverlässig über den neuesten Stand des Betriebsverfassungsgesetzes. Querbezüge zum Personalvertretungsgesetz werden bei der Kommentierung hergestellt. Urteile werden mit dem Aktenzeichen zitiert. Schwerpunkte der bearbeiteten Neuaufgabe sind beim organisatorischen Teil z. B. Bestimmungen über die Betriebsratswahlen (§§ 7 ff. und Wahlordnung), das Ehrenamtprinzip (§ 37). Bei der Mitbestimmung sind es z. B. die Betriebsvereinbarung (§§ 77, 88), die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten (§ 87) sowie bei der Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten die durch das Risikobegrenzungsrecht neu eingefügten Bestimmungen des § 106 Abs. 3 Nr. 9a und des § 109a. Die Ausführungen zu den Straf- und OWi-Vorschriften §§ 119–121 sind erweitert worden.

Linde international, Wien

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Was Ärzte und Bevollmächtigte für Sie in einem Notfall tun sollten; was die Neuregelung für Sie konkret bedeutet, 2., überarbeitete Auflage 2009, 144 Seiten, Preis 9,90 €, ISBN 978-3-7093-0289-7.

Der Ratgeber erklärt die Neuregelung, die mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft getreten ist und gibt Hilfestellung beim Abfassen von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Ensthaler/Füller/Schmidt, **Kommentar zum GmbH-Gesetz – GmbHHG**, Kommentar, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2010, XVIII, 744 Seiten, Preis 105 €, ISBN 978-3-472-07509-7.

Die Neubearbeitung des Werkes umfasst die Novellierung des GmbH-Gesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Die Kommentierung befasst sich auch mit den

Musterprotokollen, die nun als Anlagen dem GmbH-Gesetz beigelegt werden. Die Protokolle sollen unkomplizierte Standardgründungen ermöglichen. Die durch die neue BGH-Rechtsprechung veränderte Haftungssituation ist ein weiterer Schwerpunkt, auch im Zusammenhang mit dem GmbH-Konzernrecht. Berücksichtigt werden des Weiteren die Normen, die aus dem GmbH-Gesetz herausgenommen und in die Insolvenzordnung eingefügt wurden. Im Anhang sind eine Reihe der wichtigsten Vorschriften abgedruckt, die in engem Bezug zum GmbHHG stehen.

Prütting/Gehrlein, **ZPO-Kommentar**, 1. Auflage 2010, LXXXI, 2.653 Seiten, Preis 139 €, inkl. neuem FamFG auf CD-ROM sowie Online-Portal, ISBN 978-3-472-07253-9.

Das Werk kommentiert die gesamte Zivilprozessordnung mit EGZPO, GVG und EGGVG, AVAG, alle wichtigen EG-Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit (EuGVO, Brüssel IIa, EuZVO, EUBVO, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO). Das Buch enthält als Beilage eine CD-ROM, auf der sich von Schulte-Bunert eine Einführung zum neuen FamFG (Stand Juli 2009) inkl. des neuen FamFG-Textes und den thematisch relevanten Aufsätzen der Zeitschrift FuR befinden. Im Online-Portal sind neben den Neuigkeiten zum Zivilprozessrecht die im Werk zitierten relevanten Entscheidungen im Volltext u. v. m. enthalten. Der Kommentar bietet eine praxisgerechte Auswertung zu der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH und Oberlandesgerichte) sowie Hinweise aus dem Kostenrecht zu jeder hierfür relevanten Norm. Das Werk wird jährlich einbändig erscheinen.

Reichert, **Vereins- und Verbandsrecht**, 12., vollständig überarbeitete Auflage 2010, CIX, 1.377 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-472-07570-7.

Die Vorschriften des Verfahrens in vereinsrechtlichen Angelegenheiten haben sich auch durch das neue FamFG zum 1. September 2009 wesentlich geändert. Das Standardwerk bietet verlässliche, auch für den juristischen Laien gut verständliche Hinweise zu allen wichtigen Rechtsfragen der Vereinspraxis. Die Darstellung bezieht sich sowohl auf den Verein im Lichte des Privat- als auch des öffentlichen Rechts sowie der internationalen Regelungen. Das vereinsrechtliche Steuerrecht wird umfassend behandelt. Verschiedene Bereiche wie z. B. die Haftung des Vereins wegen mangelhafter Organisation, neueste Entwicklungen im Datenschutz, die Haftung des Vereins als Tierhalter etc., werden vertieft dargestellt. Sämtliche Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht sowie in der einschlägigen Fachliteratur sind berücksichtigt.

Bischof/Jungbauer/Bräuer, **RVG**, Kommentar, 3. Auflage (Vorauslagen unter dem Titel „RVG Kompaktkommentar“ erschienen), 2009, XXIX, 1.656 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-472-07388-8.

Der praxisorientierte Kommentar führt das Fachwissen der richterlichen Seite, der rechtsanwaltlichen und der Fachangestellten-Seite zusammen. Das Werk bietet schnellen Zugriff auf die einschlägigen Normen und gibt fundierte Antworten auf gebührenrechtliche Fragestellungen. Die Kommentierung wird durch zahlreiche Beispiele und praktische Handlungsanweisungen ergänzt. Die Neuaufgabe ist auf dem Stand der aktuellen Rechtsprechung. Die am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Neuregelungen zur Vergütungsvereinbarung (§§ 3a bis 4b RVG) werden ausführlich erläutert, ebenso wie die Einzelheiten zur Einführung des Erfolgshonorars. Die umfangreiche Kommentierung zur

Geschäftsgebühr und ihrer Anrechnung bezieht bereits die die geplanten Änderungen und Auswirkungen durch § 15a RVG-E mit ein.

Göttlich/Mümmler/Rehberg, **RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**, Kommentar in alphabetischer Zusammenstellung, 3. Auflage 2010, XXII, 1.445 Seiten, Preis 164 €, ISBN 978-3-472-07387-1.

Das Werk berücksichtigt die seit Inkrafttreten des RVG ergangene mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung inklusive der durch die FGG-Reform entstandenen Änderungen. Die Kommentierung ist nach Stichworten in lexikalischer Reihenfolge gegliedert. Die Stichworte repräsentieren einzelne Themenbereiche. Diese können kostenrechtlicher Art sein, wie z. B. die Vergleichs- oder Terminsgebühr, oder aber die kostenrechtliche Bewertung prozessualer und außergerichtlicher Leistungen des Anwalts enthalten. Die kostenrechtlichen Themen werden in einem geschlossenen Zusammenhang dargestellt. Die Erörterungen werden jeweils um eine Kommentierung des Streitwerts für den speziellen Gebührentatbestand ergänzt.

Lachwitz/Schellhorn/Welti, **HK-SGB IX**, Hand-Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX, 3., erweiterte und aktualisierte Auflage 2009, XL, 1.183 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-472-07608-7.

Die Neuauflage des Kommentars berücksichtigt alle das SGB IX betreffenden Gesetzesänderungen der letzten Jahre. Der neue § 38a (Unterstützte Beschäftigung), der neue § 6a (Teilhabeleistungen für SGB II-Empfänger) sind ausführlich kommentiert. Die umfangreiche neu ergangene Rechtsprechung zum Beispiel zur Zuständigkeitsklärung (§ 14) und zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 84) wurde berücksichtigt. Ein eigenes Kapitel „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im SGB XII“ befasst sich mit den einzelnen Eingliederungshilfen. Das Kapitel „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für ALG II- und Sozialhilfebezieher“ erläutert ausführlich die Auswirkungen des Wettbewerbsstärkungsgesetzes. Der Status der „Quasi-Versicherten“, das Verhältnis Krankenkasse – Sozialamt sowie die Zuständigkeiten für einzelne Leistungen werden beleuchtet.

Prütting, **Fachanwaltskommentar Medizinrecht**, Kommentar, 2010, XXVII, 1.531 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-472-07503-5.

Das Werk bietet eine übersichtliche Kommentierung aller relevanten Vorschriften zusammengefasst in einem Band. Im Vordergrund steht die genaue Auswertung der Rechtsprechung. Der Kommentar behandelt u. a. das Apothekenrecht, das Arzneimittelrecht, die Arzthaftung, das Embryonenschutzgesetz, das Heilmittelwerberecht, das Krankenhausfinanzierungsrecht, das Patientenverfügungsgesetz, die Pflegeversicherung, das Sozialrecht, das Transplantationsrecht, das Vertragsrecht. Rechtsanwälte, Justiziarer und Richter finden in dem Kommentar praxisgerechte Informationen zu einer Vielzahl von Rechtsfragen.

Terwiesche, **Handbuch des Fachanwalts Verwaltungsrecht**, Mit kostenlosem Online-Service, 2009, L, 2.318 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-472-07383-3.

Das Handbuch bietet neben zahlreichen Schemata, Checklisten und Beispielen aus der aktuellen Rechtsprechung auch wertvolle Praxistipps und Formulierungsvorschläge von Experten mit langjähriger Berufserfahrung. Es werden nicht nur die „klassischen“ Kernbereiche des Verwal-

tungsrechts behandelt, sondern es wird auch auf die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge eingegangen: Das Werk enthält Kapitel zu den Themen EU-Beihilfenrecht sowie Grundrechte und ihre Durchsetzung. Das Buch verfügt über einen eigenen Abschnitt zu den Grundzügen des Projektmanagements, angereichert mit ausgewählten Praxisreports.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Ehlers, **Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten**, 3., neu bearbeitete und ergänzte Auflage 2009, XLI, 774 Seiten, Preis 32,95 €, de Gruyter Lehrbuch, ISBN 978-3-89949-624-6.

Die Neuauflage berücksichtigt die bis Anfang des Jahres 2009 publizierten Rechtsnormen, Materialien, Gerichtsentscheidungen und literarischen Abhandlungen. Die Darstellung des Lehrbuchs orientiert sich am geltenden Recht, bezieht aber den Vertrag von Lissabon einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgehend mit ein. Beiträge werden durch eingearbeitete Fälle und Lösungen ergänzt. Das Werk enthält Zusammenstellungen aller berücksichtigten Entscheidungen in alphabetischer Reihenfolge sowie aller besprochenen Fälle.

Ehlers/Schoch, **Rechtsschutz im Öffentlichen Dienst**, 2009, LIII, 906 Seiten, Preis 49,95 €, de Gruyter Lehrbuch, ISBN 978-3-89949-497-6.

Das Lehrbuch behandelt die wesentlichen Rechtsschutzfragen des allgemeinen und europäischen Völkerrechts, des Europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in einem Gesamtwerk. Neben verschiedenen Klagen und anderen Hauptsacherechtsbehelfen werden auch der vorläufige Rechtsschutz sowie das Widerspruchsverfahren der Verwaltungsgerichtsordnung berücksichtigt. Die Rechtsschutzfragen werden nicht nur systematisch behandelt, sondern in allen Beiträgen durch eingearbeitete Fallbeispiele mit Lösungen ergänzt. Die Fälle sind überwiegend der Rechtsprechung entnommen.

Fanghänel/Pera/Anderhuber, **Waldeyer – Anatomie des Menschen**, Lehrbuch und Atlas in einem Band, 18. Auflage 2009, XXVI, 1.334 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-019353-4.

Das Werk bietet Anatomie in lern- und prüfungsgerechter Form. So werden Lernziele des jeweiligen Stoffes den jeweiligen Kapiteln vorangestellt, Zusammenfassungen zu Beginn der Kapitel dienen als Orientierungshilfe, erleichtern optisch hervorgehobene Merksätze die Prüfungsvorbereitung, wichtige klinische Bezüge finden sich jedem Kapitel, der Gegenstandskatalog wird durchgehend berücksichtigt und die tabellarischen Zusammenfassungen der Muskeln erleichtern die Stoffvermittlung. Ein umfassendes Glossar bietet eine wertvolle Hilfestellung.

Gaertner/Gansweid/Gerber, **Die Pflegeversicherung**, Begutachtung, Qualitätsprüfung, Beratung, Fortbildung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2009, XVI, 278 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-020709-5.

Das umfassende Werk geht auf die private Pflegeversicherung und ihre Besonderheiten im Vergleich zur sozialen Pflegeversicherung ein. Das Handbuch bietet Hilfe für alle, die in der Begutachtung, Qualitätsprüfung, Beratung und Fortbildung tätig sind. Zudem ermöglicht es die Grundlage für eine weiter gehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Pflegeversicherung.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Hildt/Kovacs, **Was bedeutet genetische Information**, 2009, X, 146 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-11-020511-4.

In dem Buch wird der Frage der Bedeutung genetischer Information sowohl in biologisch-medizinischer Hinsicht als auch für die betreffenden Personen und ihre komplexen Lebenszusammenhänge nachgegangen. Namhafte Vertreterinnen und Vertreter der Medizin, Biologie, Ethik, Philosophie, Rechtswissenschaften und anderer Fachgebiete thematisieren grundlegende Fragen des Status genetischer Information und der Bedeutung genetischer Faktoren im Vergleich zu nicht-genetischen Faktoren sowie Überlegungen über die individuellen und gesellschaftlichen Implikationen des Umgangs mit genetischer Information.

Pschyrembel® Neue Grippe, und andere virale Erkrankungen der Atemwege (Auszug aus Pschyrembel® Klinisches Wörterbuch), 2009, 34 Seiten, Preis 6,95 €, ISBN 978-3-11-022665-2.

Die Zusammenfassung des aktuellen Wissensstands zur Neuen Grippe ergänzt um weitere Artikel bietet einen Überblick zu viralen Infektionen der Atemwege.

Pschyrembel® Psychiatrie, Klinische Psychologie, Psychotherapie, 2009, XIX, 914 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-018888-2-8.

Die Fachgebiete Psychiatrie, Klinische Psychologie und Psychotherapie haben sich in den letzten Jahrzehnten rasant entwickelt. Das mehr als 9.000 Begriffe umfassende Nachschlagewerk ermöglicht einen interdisziplinären und umfassenden Überblick über das gesamte Themengebiet. Das Werk behandelt das gesamte Gebiet von den Grundlagen, historischer Entwicklung, Klassifikation, Epidemiologie und Diagnostik über Störungsbilder, Psychopathologie und Ätiologie bis hin zu Interventionen, Forschung, Methoden und Rahmenbedingungen.

Pschyrembel® Therapie, 4., überarbeitete und ergänzte Auflage 2009, XVIII, 2.134 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-020568-8.

Das Werk stellt sämtliche Therapiemöglichkeiten der wichtigsten Krankheiten aus allen medizinischen Fachgebieten umfassend und in übersichtlich strukturierter

Form dar. Abgerundet werden die enzyklopädisch geordneten Krankheitsartikel durch therapeutische Stufenpläne. Sie geben einen schnellen Überblick über die präzisen Handlungsempfehlungen und Therapieformen. Zusätzlich werden zu den wichtigsten Krankheiten Artikel zu den häufigsten therapeutischen Verfahren mit Hinweisen zur praktischen Durchführung sowie zu Arzneimitteln mit Angaben von konkreten Dosierungsempfehlungen angeboten. Ebenso sind Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen beinhaltet.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 1, Einleitung, §§ 1–47b**, 2009, XXVII, 1.096 Seiten, Preis 164,95 €, ISBN 978-3-89949-407-5.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht (Erstauflage 1893). Er gilt als der umfassendste, vollständige und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Das Werk ist wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert. Der Kommentar erscheint in 15 Bänden, gegliedert nach den Büchern des HGB. Neben dem gesamten Handelsrecht (außer Seerecht) inklusive einer umfassenden Darstellung des Bilanzrechts werden unter anderem das Bankvertragsrecht, das CMR, das Transportrecht mit den ADSp und weiteren Allgemeinen Bedingungen aus dem Transportrecht detailliert und ausführlich erläutert.

Wandtke, **Urheberrecht**, 2009, XXVIII, 391 Seiten, Preis 29,95 €, de Gruyter Lehrbuch, ISBN 978-3-89949-565-2.

Das Lehrbuch versucht die Grundzüge und spezielle dogmatische Probleme des Urheberrechts mit den entsprechenden Lösungen systematisch darzustellen. Es werden teilweise Fälle aus der Praxis dem jeweiligen Abschnitt oder Kapitel vorangestellt und an dessen Ende Fragen formuliert, die aus dem Buchtext beantwortet werden können. Das Werk will einige dogmatisch interessante Fragen beantworten, die mit der digitalen Revolution und dem Internet zusammenhängen und in der Zukunft die Urheberrechtswissenschaft vor neue Herausforderungen stellen werden.